KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.04.1995
KOM(95) 134 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

MITTELFRISTIGES SOZIALPOLITISCHES AKTIONSPROGRAMM

1995-1997

INHALT

Einleitung 1

1. ARBEITSPLÄTZE – SCHWERPUNKTTHEMA NR. 1 7

2. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG: SCHLÜSSELFAKTOREN FÜR DIE SOZIALE STABILITÄT IN DER GEMEINSCHAFT 11

3. SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN ARBEITSMARKTES 14

4. FÖRDERUNG EINES HOHEN STANDARDS BEI DEN ARBEITSBEDINGUNGEN ALS TEIL EINES WETTBEWERBSFÄHIGEN EUROPAS 18

5 CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER 22

6 SOZIALPOLITIK UND SOZIALER SCHUTZ – EINE AKTIVE GESELLSCHAFT FÜR ALLE . 25

7 ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT 30

8 AUSBAU DER INTERNATIONALEN DIMENSION 32

9 EINE AKTIVERE GESELLSCHAFT 34

10 MITTELFRISTIGE SOZIALPOLITISCHE ANALYSE UND FORSCHUNG 35

11 AUF DEM WEG ZU EINER WIRKSAMEREN ANWENDUNG EUROPÄISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN 37

[redacted]

EINLEITUNG

Die vorliegende Mitteilung enthält eine detaillierte Beschreibung des für die kommenden drei Jahre (1995-1997) vorgesehenen Arbeitsprogramms der Kommission im sozialen Bereich. Hierbei handelt es sich um die dritte und letzte Stufe in einem Prozeß, der 1993 mit der Einführung des Grünbuchs über die künftige europäische Sozialpolitik eingeleitet und 1994 mit dem Weißbuch über die europäische Sozialpolitik fortgeführt wurde.

Sowohl im Grünbuch als auch im Weißbuch wird betont, daß sich Europa zur Zeit in einer Phase tiefgreifender Veränderungen befindet und daß dieser Wandel große Herausforderungen für unsere Gesellschaft darstellt. Obwohl Europa jetzt erstmals wieder die Vorteile des konjunkturellen Aufschwungs nach einer schweren Rezession nutzen kann, sind die Arbeitslosenzahlen in der gesamten Union doch nach wie vor zu hoch, und das Wirtschaftswachstum weist keine genügende Beschäftigungsintensität auf. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze muß daher zentrales Ziel der Union bleiben.

Generell stellt die Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten für die Wettbewerbsfähigkeit Europas eine große Herausforderung dar. Die Einführung neuer Technologien und Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz und darüber hinaus sowie das Entstehen der Informationsgesellschaft haben Auswirkungen für uns alle. Die Union muß dem Umweltschutz dauerhaft Vorrang einräumen durch die Förderung umweltverträglicher Vorgehensweisen und Technologien; auch sie können zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zu größerer Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Zudem geraten die einzelstaatlichen Haushalte durch die Summen unter Druck, die für die Finanzierung der Systeme des sozialen Schutzes erforderlich sind, während Armut und soziale Ausgrenzung immer häufiger anzutreffen sind. Gleichzeitig bringen die demographischen Veränderungen auch eine Veränderung der Struktur unserer Gesellschaften selbst mit sich.

Mit dem Weißbuch versuchte man, einen Rahmen für den Ausbau der europäischen Sozialpolitik festzulegen, um diesen Herausforderungen begegnen zu können. Man ging dabei von dem Prinzip aus, daß Europa eine zukunftsorientierte und innovative Sozialpolitik auf breitangelegter Basis benötigt, wenn man den anstehenden Herausforderungen erfolgreich gerecht werden will. Das neue sozialpolitische Aktionsprogramm soll diesen Ansatz festschreiben, indem auf den Errungenschaften der Vergangenheit aufgebaut wird – und insbesondere auf dem sozialpolitischen Aktionsprogramm von 1989, an dessen Stelle es tritt – und indem diese Errungenschaften fortgeführt werden; hieran angeknüpft wird eine Strategie, mit der man den neuen Bedürfnissen und den neuen Herausforderungen gerecht werden kann. Das vorliegende Aktionsprogramm als solches sollte als Fortsetzung der im Weißbuch dargelegten Strategie und nicht so sehr als radikaler Neubeginn betrachtet werden.

Das Aktionsprogramm trägt den umfangreichen Konsultationen und den lebhaften Diskussionen eingehend Rechnung, die das Grünbuch und das Weißbuch über die Sozialpolitik sowie das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung angeregt haben. Es berücksichtigt insbesondere die Beiträge der Mitgliedstaaten, der Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1994, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1995 sowie die Ansichten des Wirtschafts-

[redacted]

und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und der Akteure im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, insbesondere der Sozialpartner.

Dieser breit angelegte Konsultationsprozeß ließ eine weitgehende Übereinstimmung erkennen hinsichtlich einer Reihe von Themen, die diesem Aktionsprogramm zugrunde liegen:

- Beim europäischen Aufbauwerk handelt es sich um ein einzigartiges Unternehmen auf der Grundlage eines Gleichgewichts, das es zwischen einer Verpflichtung zu Wettbewerb, Zusammenarbeit und Solidarität zu erzielen gilt. Jede dieser drei Komponenten ist in Verbindung mit den anderen zu entwickeln, und die soziale Dimension spielt in diesem Prozeß eine wichtige Rolle. Dabei ist auch die Vielfalt der Kulturen und nationalen Gepflogenheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu bewahren, da sie einen grundlegenden Wert darstellt, sofern sie mit dem Prozeß des Europäischen Aufbaus und dem Vertrag vereinbar bleibt. Ziel der Kommission und der Union ist somit nicht die vollständige Harmonisierung der Sozialpolitik.

  Den Mitgliedstaaten ist eine Reihe von Errungenschaften, Werten und Gepflogenheiten gemein, die dem derzeitigen sowie dem künftigen europäischen sozialpolitischen Modell zugrunde liegen. Dieses gemeinsame soziale Erbe besteht im wesentlichen aus einem Gesamtkomplex mit hohen Standards hinsichtlich des sozialen Schutzes und der Solidarität, mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von hoher Qualität, mit einem hohen Standard hinsichtlich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, mit dem Bemühen um Chancengleichheit und schließlich mit der speziellen Rolle der Sozialpartner und der öffentlichen Hand auf verschiedenen Ebenen. Überdies kommt diesen Werten und Zielen auch eine universelle Dimension zu, wie die zehn Verpflichtungen zeigen, die man unlängst auf dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen eingegangen ist.

- Durch die fortschreitende wirtschaftliche Integration der Union und durch die Vollendung des Binnenmarkts sind eine Vielzahl sozialpolitischer Themen aufgeworfen worden, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Bürger sowie auf die entsprechenden Standards. Die weitverbreitete Unsicherheit, deren Auslöser die durch die Arbeitslosigkeit bedingte Krise war, machte deutlich, daß die richtige Mischung politischer Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung von sozialem Schutz und Solidarität gefunden werden muß. Es besteht die ganz eindeutige Überzeugung, daß das grundlegende Ziel der Europäischen Union, nämlich „die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts" (s. Titel I des Vertrags) für alle gelten muß. Die Menschen überall in der Union und die zahlreichen Organisationen, die sie vertreten, erwarten in ihrem Alltag konkrete Hinweise für einen Nutzen der Europäischen Union. Der Aufbau Europas muß zu ihren Gunsten geschehen und nicht zu ihrem Nachteil, und die Sozialpolitik ist eines der wichtigsten Instrumente in diesem Zusammenhang.

- Die Schaffung von Arbeitsplätzen hat weiterhin höchste Priorität. Sie fällt zwar hauptsächlich in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, der Kommission kommt aber eine spezielle Rolle zu bei der Förderung der Veränderungen, die erforderlich sind, damit es den europäischen Volkswirtschaften möglich wird, ihre im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung dargelegten schwerwiegenden Strukturprobleme zu überwinden und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Schwächen zu überwinden, erfordert die Anpassung der Beschäftigungssysteme insgesamt sowie ein Zusammenspiel von Steuer- und Sozialpolitik, lebenslangem Lernen in allgemeiner und beruflicher Hinsicht, von Industrie-, Umwelt- und Regionalpolitik. Eine solche Anpassung besteht jedoch nicht einfach darin, die sozialen Errungenschaften abzubauen, sondern eher darin, neue Möglichkeiten zu bieten mit Anreizen für eine sich verändernde Arbeitsorganisation, Freizeit und familiäre Aufgaben und mit Anreizen für eine aktive Bürgerschaft und eine aktive Einbeziehung in den Arbeitsmarkt. Mit diesen Zielen vor Augen sind das Weißbuch und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen mit Nachdruck weiterzuverfolgen.

- Die wirtschaftliche und die soziale Dimension sind eng miteinander verknüpft und müssen daher Hand in Hand gehen. Es kann keinen sozialen Fortschritt ohne Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum geben. Umgekehrt läßt sich ein dauerhafter wirtschaftlicher Fortschritt nicht gewährleisten, wenn der sozialen Dimension nicht Rechnung getragen wird. Sozialer Fortschritt und soziale Solidarität müssen integraler Bestandteil des europäischen Ansatzes für die Wettbewerbsfähigkeit sein. Es ist ein neues Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension zu erarbeiten, die im Rahmen dieses Gleichgewichts als sich gegenseitig stärkende und nicht so sehr als widersprüchliche Zielsetzungen zu behandeln sind.

- Die Gemeinschaftsaktion im sozialen Bereich kann sich nicht auf die Arbeitswelt beschränken. Eine starke europäische Sozialpolitik findet bereits in der ganzen Union weitreichende Unterstützung von seiten der Öffentlichkeit. Nur wenn diese Aktion glaubwürdig und nach außen sichtbar ist und alle Bürger der Union sich einbezogen fühlen, kann der künftige Aufbau Europas weiterhin Zustimmung finden. Dies bedeutet, daß Europa durch wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen, die sich gegenseitig unterstützen, versuchen sollte, „Möglichkeiten für alle" zu bieten, damit sie in den kommenden Jahren eine aktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können und sich am gemeinsamen Aufbau Europas beteiligen können. Die Rolle von ehrenamtlichen und gemeinnützigen Organisationen ist anzuerkennen sowie die Vielzahl von Organisationen, die Unternehmen und verschiedene Sektoren sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors vertreten.

Ganz eindeutig weichen jedoch die Ansichten zu einigen Aspekten der Sozialpolitik nach wie vor stark voneinander ab, und in einigen Fällen sind sie sogar widersprüchlich. Im Weißbuch wurde darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten und andere geteilter Meinung sind im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer legislativer Maßnahmen auf europäischer Ebene, und insbesondere hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Standards.

Während einige den Schwerpunkt nahezu ausschließlich auf die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften legen und keine neuen Vorschläge sehen möchten, befürworten andere weiterhin einen allmählichen Ausbau der verbindlichen und durchsetzbaren Mindeststandards. Wiederum andere sprechen sich dafür aus, die Kommission solle zahlreiche Vorschläge für Rechtsvorschriften unterbreiten, von denen einige nicht einmal in den Rahmen der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zuständigkeiten fallen und/oder die womöglich im Widerspruch zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips stehen.

Gleichzeitig wird deutlich, daß in einer Vielzahl von Bereichen, die über den herkömmlichen Schwerpunkt der europäischen Sozialpolitik hinausgehen, immer nachdrücklicher ein Vorgehen auf Unionsebene gefordert wird. Mit der zunehmenden Komplexität der Herausforderungen, denen die europäische Gesellschaft gegenübersteht und die in großem Maße miteinander verknüpft sind, muß die politische Antwort so überarbeitet werden, daß sie diesen Herausforderungen gerecht wird.

Dies impliziert die Entwicklung einer zusätzlichen Reaktionsform auf europäischer Ebene als Ergänzung und Verstärkung der legislativen Maßnahmen, die in der Vergangenheit das Rückgrat der sozialpolitischen Dimension darstellten und die erforderlichenfalls auch weiterhin fortgeführt werden. Insbesondere bedeutet dies den Ausbau der auf Gemeinschaftsebene zu übernehmenden Rolle als Katalysator bei der Förderung gemeinsamer Diskussionen, beim Erfahrungsaustausch und bei konzertierten Aktionen auf grenzübergreifender Basis als Reaktion auf gemeinsame Probleme.

Beispielsweise haben eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits versucht, in mehr oder weniger großem Umfang ihre beschäftigungs- und sozialpolitischen Systeme zu überarbeiten, während andere sich anschicken, dieses zu tun. Das Thema Beschäftigung und das Vorgehen in den Jahren 1993 und 1994, denen durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen neue Impulse verliehen wurden, liefern ein gutes Beispiel hierfür. Dieser Prozeß ließe sich sinnvollerweise auf eine Reihe anderer sozialpolitischer Fragen ausdehnen, wie beispielsweise auf den sozialen Schutz sowie auf die sozialpolitischen Auswirkungen der Informationsgesellschaft, und das Aktionsprogramm enthält spezielle Vorschläge in dieser Hinsicht (z. B. Abschnitt 6 und 10).

Zum Ausbau dieses Verfahrens mit kollektiven Überlegungen versucht die Kommission, insbesondere ihre Anstrengungen in den Bereichen Analyse und Forschung zu intensivieren, was in einem separaten Abschnitt im vorliegenden Aktionsprogramm nachzulesen ist (Abschnitt 10). Angesichts der zunehmenden Forderungen nach einer europäischen Sozialpolitik, die für alle Bürger Europas mit oder ohne Arbeitsplatz von Bedeutung ist, wird in dem Programm zudem die Schaffung von Möglichkeiten für alle besonders hervorgehoben. In diesem Zusammenhang kommt dem Vorschlag zur Einleitung einer Diskussion über die Zukunft der Sozialcharta und deren mögliche Ausdehnung auf eine größere Anzahl individueller Rechte und Pflichten der Bürger besondere Bedeutung zu (Abschnitt 4 und 6).

Dieses breiter angelegte Konzept spiegelt sich im Aufbau es Aktionsprogramms wider. Es ist zunächst auf drei Jahre zugeschnitten, und für diesen Zeitraum ist es so aufgebaut, daß die Planung flexibler und offener erfolgen kann.

In diesem Sinne unterscheidet es sich von dem sozialpolitischen Aktionsprogramm von 1989 mit vorwiegend legislativem Schwerpunkt, indem es einen breiteren und detaillierteren Überblick über das Vorgehen im sozialpolitischen Bereich gibt.

Das Programm enthält eine Reihe neuer Vorschläge für Rechtsvorschriften, während es gleichzeitig die Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität respektiert. Die Kommission ist sich in dieser Hinsicht der Wechselwirkung zwischen Vorschlägen für Rechtsvorschriften und den neuen Verhandlungsbefugnissen bewußt, die den Sozialpartnern mit dem im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union eingeführten Abkommen über die Sozialpolitik verliehen werden. Obwohl klar ist, daß insbesondere angesichts der Errungenschaften des Programms von 1989 zur Zeit weniger Spielraum bzw. Bedarf für ein weitreichendes Programm mit neuen Vorschlägen für Rechtsvorschriften besteht, wird die Kommission auch künftig den Bedarf für Rechtsvorschriften prüfen, und sie wird nicht zögern, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, wo dies erforderlich und möglich ist.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer schnelleren Genehmigung von Vorschlägen versucht man im Rahmen des Aktionsprogramms auch, die immer größere Anzahl schwebender Vorschläge hervorzuheben, die dem Rat zur Zeit vorliegen, und ihnen neues Gewicht zu verleihen. Eine Reihe schwebender Vorschläge, die jetzt ersetzt sind, werden zurückgezogen.

Entsprechend ihrem generellen Konzept wird die Kommission dafür sorgen, daß neue Vorschläge zunächst im Hinblick auf Kosten und Nutzen für die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Verwaltungen und alle betroffenen Parteien beurteilt werden. Zudem wird die Kommission sich weiterhin um die Gewährleistung einer effektiven Durchführung und Anwendung der erlassenen Rechtsvorschriften bemühen.

Neben dieser relativ begrenzten Anzahl neuer Vorschläge für Rechtsvorschriften werden im Rahmen des Programms eine Vielzahl von Untersuchungen und Diskussionen zu speziellen Themen eingeleitet. Ziel dieses Vorgehens ist es, für jeden Fall den Spielraum und den Bedarf für neue Aktionen – legislativer und nichtlegislativer Art – zu ermitteln und für eine effektive Vorbereitung künftiger Vorschläge zu sorgen.

Darüber hinaus ist das Programm so aufgebaut, daß die Absicht der Kommission zur Einleitung von Diskussionen in Bereichen deutlich wird, die für die Sozialpolitik größte Bedeutung haben. Daher ist das Programm so konzipiert, daß der zunehmende multidimensionale Charakter der Sozialpolitik wiedergegeben und ein umfassender Zeitplan für Aktionen im sozialpolitischen Bereich geboten wird.

In gewissem Umfang wird das Ergebnis der jetzt eingeleiteten oder bereits laufenden Diskussionen und Untersuchungen die Triebfeder für die künftige Entwicklung des vorliegenden Programms sein. Einfluß haben werden zweifellos auch der fortgesetzte Dialog mit den anderen europäischen Institutionen und darüber hinausgehende Gespräche. Das Grünbuch und das Weißbuch haben bereits den reichhaltigen Charakter der Beiträge erkennen lassen, die dieses Verfahren mit sich bringen kann; im Rahmen des vorliegenden Aktionsprogramms wird man sich zudem darum bemühen, die

Konsultationsprozesse weiterzuentwickeln und dafür zu sorgen, daß dieser Dialog fortgeführt wird (z. B. Abschnitt 9).

Das Programm ist überdies vor dem Hintergrund der Regierungskonferenz im Jahre 1996 zu sehen, in deren Verlauf die Fragen der sozialen Dimension im Rahmen der künftigen Entwicklung der Europäischen Union zweifellos wichtiger Bestandteil der Erörterungen sein werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Kommission im Weißbuch über die Sozialpolitik bereits eindeutig einige ihrer diesbezüglichen Absichten bekundet hat.

Schließlich ist der entwicklungsfähige und flexible Charakter des Aktionsprogramms hervorzuheben. Es ist absichtlich als ein „fortlaufendes Programm" konzipiert worden, das jährlich aktualisiert wird angesichts der sich entwickelnden Situation und der sich abzeichnenden Bedürfnisse zum einen sowie der Ergebnisse von Studien und spezifischen Konsultationen zum anderen. Die sozialpolitische Aktion der Gemeinschaft wird dadurch entsprechend an Transparenz gewinnen, und die Ansichten der anderen Institutionen der Gemeinschaft werden Schritt für Schritt Berücksichtigung finden.

1. ARBEITSPLÄTZE – SCHWERPUNKTTHEMA NR. 1

1.0.1 Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. In dem im Dezember 1993 vorgelegten Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung wird im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen eine Reihe grundlegender Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Förderung des Wachstums und zur Gewährleistung der erforderlichen strukturellen Veränderungen vorgeschlagen.

1.0.2 Der Europäische Rat von Essen baute auf dem Weißbuch und den Schlußfolgerungen früherer Tagungen des Europäischen Rates (Brüssel, Korfu) auf, erschloß neue Bereiche der Beschäftigungsfrage und drängte die Mitgliedstaaten, Programme mit mehrjähriger Laufzeit für ihre eigene Politik aufzustellen. Mit diesen Programmen werden die fünf Schwerpunktbereiche, auf die sich der Europäische Rat einigte, in einen einzelstaatlichen Rahmen eingeordnet.

1.0.3 Weiterhin werden in den Schlußfolgerungen von Essen der Rat der für Beschäftigungsfragen zuständigen Minister, die Minister für Sozial- und Arbeitsmarktfragen, die Minister für Wirtschafts- und Finanzfragen und die Kommission ersucht, die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam zu verfolgen – darunter auch die entsprechenden einzelstaatlichen Politiken und die Ausbildungspolitiken – und dem Europäischen Rat ab Dezember 1995 jährlich Bericht zu erstatten.

1.0.4 Im März 1995 legte die Kommission ihre Mitteilung darüber vor, wie diese Ziele und Grundsätze in die Praxis umgesetzt werden sollten, sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch durch die Weiterentwicklung der gemeinsamen Beschlußfassung, darunter auch die Abstimmung mit den Sozialpartnern. Vorgeschlagen wird die schrittweise Einführung eines Verfahrens zur multilateralen Beobachtung der Beschäftigungssysteme. Der Rat begrüßte den von der Kommission befürworteten Ansatz.

i) Beobachtungs- und Überwachungsmechanismen

1.1.1 Im Laufe der nächsten drei Jahre wird die Kommission nach und nach ein Verfahren zur Beobachtung der Beschäftigungsentwicklung und -systeme in der Europäischen Union erarbeiten. Im Jahre 1995 wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verstärken zur Festlegung von Maßnahmen sowie zur Beurteilung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Schlußfolgerungen von Essen.

Das Verfahren umfaßt:

1.1.2 – <u>Wirtschaftspolitische Leitlinien:</u> Um die Kohärenz des Vorgehens im Bereich Beschäftigung im Sinne von Artikel 103 weiter auszubauen, wird die

Kommission versuchen, die Verbindung zwischen den Anstrengungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung der Wirtschaftspolitik zu verstärken. Insbesondere wird sich die Kommission darum bemühen, daß die Mitgliedstaaten Abschnitte über Beschäftigungsentwicklung und -politik einschließlich der fünf in Essen vereinbarten Schwerpunktbereiche in ihre Konvergenzprogramme einbeziehen. Als ersten Schritt wird die Kommission das Kapitel Beschäftigung in ihrer Empfehlung über allgemeine Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft größer und detaillierter gestalten (erste Hälfte des Jahres 1995).

1.1.3 – Bericht über die Entwicklung nach Essen: Ein erster Übersichtsbericht der Kommission über die Fortschritte, die von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Schlußfolgerungen von Essen erzielt wurden (zweite Hälfte des Jahres 1995). Wie in Essen vereinbart, geht aus diesem Bericht auch hervor, welche Auswirkungen Steuer- und Einkommensbeihilfesysteme auf die Bereitschaft haben, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. anzunehmen, und er wird sich mit der Wechselbeziehung zwischen Wirtschaftswachstum und Umwelt befassen. Auf der Grundlage der Reaktionen auf diesen Übersichtsbericht wird die Kommission dem Europäischen Rat im Dezember 1995 ihren Bericht vorlegen.

1.1.4 – Jährlicher Beschäftigungsbericht: Dieser Bericht wird sich auf die in Essen herausgearbeiteten fünf Schwerpunktbereiche konzentrieren (1995). Die künftigen Beschäftigungsberichte werden schwerpunktmäßig auf das Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft (1996) und auf das Aufkommen neuer Ansätze zur Arbeitsorganisation und auf örtliche Beschäftigungsinitiativen eingehen (1997).

1.1.5 – Bewertung der Auswirkungen auf die Beschäftigung: Die Kommission wird die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf die Beschäftigung sorgfältig berücksichtigen und dabei auch die den Unternehmen, insbesondere den KMU, möglicherweise entstehenden Belastungen bewerten. Außerdem wird der Bericht der Kommission über den Binnenmarkt im Jahre 1996 eine Analyse der Auswirkungen auf die Arbeitsplätze umfassen.

ii) Ausbau der Zusammenarbeit

1.2.1 – Regelmäßige Zusammenkünfte der für Beschäftigung und soziale Sicherheit zuständigen Generaldirektoren: Weitere Koordinierung der Maßnahmen und Knüpfung engerer Kontakte zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungen. Der Umfang einer Intensivierung der Zusammenarbeit der Finanzminister wird geprüft (1995-1996).

1.2.2 – Forschungsprogramme für Beschäftigungsmaßnahmen: Die Kommission wird einen Vorschlag für eine engere und besser strukturierte Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarktpolitik vorlegen. Dieser Vorschlag wird auf den vorangegangenen Maßnahmen in diesem Bereich sowie auf den bestehenden Netzen aufbauen. Er dient der Rationalisierung dieser Instrumente und soll einen Rahmen für die Unterstützung

bei der Durchführung der in Essen erzielten Schlußfolgerungen durch die Union schaffen und die von den Strukturfonds unterstützten innovatorischen Aktionen und Initiativen ergänzen. Der Vorschlag der Kommission wird in der ersten Hälfte des Jahres 1995 vorgelegt und den Zeitraum 1996-98 umfassen. Er wird auch die Idee enthalten, eine Europäische Plattform einzuführen zur gemeinsamen Erfassung der im Rahmen der örtlichen Beschäftigungsinitiativen gesammelten Erfahrungen.

1.2.3 – Ausbau der Beobachtungsstelle für Beschäftigungsfragen: Vor dem Hintergrund der neuen Aufgaben, die der Prozeß der Überwachung der Beschäftigungstrends und -systeme erfordert, und insbesondere angesichts der Notwendigkeit besserer Informationen über die Auswirkungen der Beschäftigungspolitik, wird die Kommission einen Bericht über die Aufgaben ihrer Beobachtungsstelle für Beschäftigungsfragen vorlegen (zweite Hälfte des Jahres 1995). Auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit der OECD und der IAO werden untersucht. Ferner wird in Zusammenarbeit mit EUROSTAT ein Bericht über die Wirksamkeit der Datensammlung erstellt (1996). Darin werden auch erforderliche Zielvorgaben für eine häufigere Arbeitskräfteerhebung in der Gemeinschaft enthalten sein sowie eine Reihe kurzfristiger statistischer Beschäftigungsindikatoren, die regelmäßig zu definieren und zu sammeln sind.

1.2.4 – Unterstützung des sozialen Dialogs: Der Ausschuß "Sozialer Dialog" wird die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen und anderen Vereinbarungen bewerten, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen von Bedeutung sind. Die Kommission wird den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen in diesem Bereich unterstützen und die Abstimmung mit und den Dialog zwischen den Sozialpartnern allgemein fördern. Ein erster Bericht über die Erfahrungen auf einzelstaatlicher Ebene wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 von den Sozialpartnern ausgearbeitet; er könnte mit Hilfe der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden. Die Kommission wird zudem nach Wegen für eine Unterstützung ähnlicher Initiativen in diesen Sektoren suchen.

1.2.5 – Ständiger Ausschuß für Beschäftigungsfragen: Die Kommission ist der Ansicht, daß der vom Rat im Jahre 1970 eingerichtete Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen als wichtigstes institutionelles Forum für eine Konzertierung zwischen dem Rat, den Sozialpartnern und der Kommission über die Beschäftigungsstrategie der Union dienen sollte. Die Kommission wird einen Vorschlag für einen neuen Beschluß des Rates über die Aktualisierung von Rolle, Zusammensetzung und Funktion dieses Ausschusses vorlegen (1995).

1.2.6 – Anhörung von Unternehmen: Die Kommission wird ihre Pläne dahingehend ändern, daß Unternehmen Vorschläge für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbringen können. Die entsprechenden Maßnahmen umfassen regelmäßige Zusammenkünfte mit Personalchefs und Führungskräften von Unternehmen.

1.2.7 Im Bereich der Wirtschaftspolitik wird die Kommission weiterhin Maßnahmen fördern, mit denen Hemmnisse für Gründung und Wachstum von KMU abgebaut werden sollen, und zwar durch Verbesserung der für sie geltenden administrativen, rechtlichen und finanziellen Bedingungen und durch unterstützende Einrichtungen. Dadurch will sie die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU erleichtern.

iii) Anpassung und Stärkung der Rolle der Strukturfonds, und insbesondere des Europäischen Sozialfonds

Die Strukturfonds tragen alle aufgrund ihres ergänzenden Charakters zur Beschäftigungsförderung bei. Von 1994 bis 1999 wird die Europäische Union 141 Milliarden ECU bereitstellen (Preise des Jahres 1994). Zur Überwachung des Beitrags der Strukturfonds wird die Kommission unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen:

1.3.2 – Beurteilung der Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte unter eingehender Berücksichtigung der Schlußfolgerungen von Essen; im weiteren Verlauf des Jahres 1995 wird sie dann ggf. nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 103 übermittelten Angaben Empfehlungen vorlegen und dafür sorgen, daß die Schlußfolgerungen Eingang finden in die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die in den drei neuen Mitgliedstaaten einzuführen sind;

1.3.3 – ggf. Beobachtung und Bewertung der Durchführung von Strukturfonds-Maßnahmen im Hinblick auf eine weitere Anpassung der Aktionen und Finanzierung an die sich bei der Durchführung des derzeitigen Aktionsplans ergebenden laufenden Änderungen. Die Kommission wird im Rahmen ihres Dreijahresberichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, der zum ersten Mal im Jahre 1996 veröffentlicht wird, über die aktuelle Situation regelmäßig Bericht erstatten;

1.3.4 – Überprüfung des Beitrags der Strukturfonds zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnungen über die Strukturfonds, der GFK und der Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen über Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds. Ein erster Bericht über dieses Thema wird vor Ende 1995 veröffentlicht; in der ersten Hälfte des Jahres 1996 wird eine europäische Konferenz veranstaltet;

1.3.5 – Förderung der aktiven Teilnahme der Sozialpartner an ESF-Maßnahmen als wesentliches Merkmal der Partnerschaft, die zur Maximierung der Wirkung des Fonds erforderlich ist. Die entsprechenden Vorkehrungen werden gemeinsam mit dem ESF-Ausschuß während der zweiten Hälfte des Jahres 1995 überprüft, um so eine effektivere Beteiligung in den kommenden Jahren vorzubereiten;

1.3.6 – Vorlage einer Analyse des Beitrags der Strukturfonds zur Entwicklung der Humanressourcen, wobei man aus den Erfahrungen schöpfen wird, die zu allen Zielen gesammelt wurden (1996).

1.3.7 Der Realisierung von Ziel 4 des ESF kommt besondere strategische Bedeutung zu, da hier der Schwerpunkt darauf liegt, daß die Unternehmen ihre Fähigkeit, sich rechtzeitig auf industrielle und technologische Veränderungen einzustellen, verbessern müssen. Im September 1995 wird in Toulouse eine europäische Konferenz veranstaltet, auf der eine Bilanz der Fortschritte zu Ziel 4 gezogen werden soll. Im Jahre 1996 folgt eine Beurteilung der durch den ESF in diesem Bereich erschlossenen neuen Perspektiven. Ebenfalls im Jahre 1996 wird ein erster Bericht über die Realisierung von Ziel 4 vorgelegt werden.

1.3.8 Die für 1995 geplanten Gemeinschaftsinitiativen zielen alle in mehr oder weniger großem Umfang auf die Förderung der Beschäftigung und Bemühungen um die soziale Eingliederung ab. Der besondere Schwerpunkt der Initiativen EMPLOYMENT, ADAPT und KMU liegt auf der Förderung transeuropäischer Zusammenarbeit und Partnerschaften bei der Schaffung von Bedingungen für eine aktivere Arbeitsmarktpolitik und der Konzentration auf besondere Bedürfnisse. Im Rahmen aller dieser Initiativen werden etwa 5 000 grenzübergreifende Projekte realisiert, die den Innovationsprozeß in Schlüsselbereichen der Beschäftigungs- und Ausbildungspolitik unterstützen sollen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1996 wird die Kommission einen ersten Bericht über Fortschritte und Auswirkungen dieser Projekte vorlegen; zur Verbreitung von Informationen und guten Beispielen für die praktische Arbeit wird in den nächsten drei Jahren eine Reihe von speziellen Veranstaltungen auf europäischer Ebene stattfinden.

1.3.9 Derzeit wird eine besondere Gemeinschaftsinitiative für Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken aufgestellt, die einen realen Beitrag zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges in den betroffenen Gebieten leisten soll.

1.3.10 – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS): Die Mittel für die Wiedereingliederung der vom industriellen Wandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Arbeitnehmer nehmen mit dem Auslaufen einer spezifischen Politik für diese beiden Industriezweige rapide ab. Daher wird eine gute Koordinierung zwischen der EGKS und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union notwendig sein. Vor Ende 1995 wird ein Lagebericht vorgelegt werden.

1.3.11 – Ein weiterer Schwerpunkt wird die verstärkte Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sein, wobei diejenigen Maßnahmen gezielt eingesetzt werden, die in den Programmen für ländliche Entwicklung (Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete) und in den horizontalen Strukturmaßnahmen (Ziel 5a) vorgesehen sind. Besonders berücksichtigt werden Maßnahmen, die im Rahmen des EAGFL zur Unterstützung bei Umstrukturierung und Entlassungen in der Landwirtschaft und der Fischerei vorgesehen sind.

2. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG: SCHLÜSSELFAKTOREN FÜR DIE SOZIALE STABILITÄT IN DER GEMEINSCHAFT

2.0.1 Verstärkte Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen sind ein zentrales Element der Unionsstrategie zur Förderung des mittelfristigen Wachstums, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und zur Förderung der Solidarität. Aufgrund des tiefgreifenden technologischen Wandels und der raschen Veränderungen der Arbeitsabläufe stehen die Investitionen in das Humankapital an erster Stelle. Es wird allgemein anerkannt, daß verstärkt auf die Wettbewerbsfähigkeit gesetzt und ein Höchstmaß an Beschäftigung gewährleistet werden muß, indem den Arbeitnehmern bei der Anpassung an den Wandel geholfen wird; die allgemeine und die berufliche Bildung müssen flexibler und berufsorientierter gestaltet werden, und es muß eine neue Richtung hin zum lebenslangen Lernen eingeschlagen werden. Der Europäische Rat hat dies wiederholt anerkannt und kürzlich im Essener Aktionsplan bestätigt. Auch die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene haben eine Reihe von gemeinsamen Stellungnahmen in diesem Sinne abgegeben.

2.0.2 Die Kommission wird im Hinblick auf die Ermittlung gemeinsamer Probleme und Ziele untersuchen, wie sich die Lage in den Mitgliedstaaten entwickelt, inwieweit die Bildungspolitiken übereinstimmen und wie sie mit dem Arbeitsmarkt und den makroökonomischen Politiken verknüpft werden.

2.0.3 Zu diesem Zweck werden derzeit in Zusammenarbeit mit leitenden Beamten aus dem Bereich Berufsbildung und den Sozialpartnern komparative Analysen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung aktualisiert, um wichtige Anhaltspunkte zu gewinnen. Ähnliche Kontakte wird es zu den Personalchefs und entsprechenden Strukturen mit beratender Funktion in Unternehmen geben, und speziell zu solchen Strukturen auf europäischer Ebene.

i) Wichtige neue Initiativen

2.1.1 Mit der Annahme des Ratsbeschlusses für das Programm Leonardo zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft im Dezember 1994 sowie mit dem Programm Sokrates über die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, das der Rat vor kurzem angenommen hat, wurden auf Gemeinschaftsebene neue Impulse gegeben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden die Umsetzung des gemeinsamen Rahmens von Zielsetzungen des Programms Leonardo genau verfolgen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission 1997 einen Gesamtbericht über die Berufsbildung ausarbeiten.

2.1.2 Ausgehend von den Erfahrungen mit diesen Programmen und der Beschäftigungsinitiative Youthstart wird die Kommission 1997 Vorschläge für eine wirksamere Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt vorlegen. Gleichzeitig wird sie – anhand der Ergebnisse einer in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten 1996 durchzuführenden Spezialumfrage – über die Lage der

Jugendlichen ohne Abschluß und Berufsausbildung in der Europäischen Union Bericht erstatten.

ii) Erörterung neuer Themen

2.2.1 Die Kommission wird im weiteren Verlauf dieses Jahres ein Weißbuch „Allgemeine und berufliche Bildung: Instrumente für das Jahr 2000" herausgeben. In diesem Weißbuch werden alle geplanten Initiativen und Instrumente der Kommission in diesen Bereichen zur Entwicklung einer gemeinschaftlichen Maßnahme, insbesondere gemäß Artikel 126 und 127, kohärent dargelegt. Wie bereits in ihrem Arbeitsprogramm für 1995 angekündigt, wird die Kommission neue Vorschläge unter anderem für eine Gemeinschaftsinitiative zu den Themen hochwertige Ausbildung (1996) und Politiken zur Förderung des lebenslangen Lernens (1996) vorlegen. Mit dem Weißbuch werden auch die erforderlichen Diskussionen eingeleitet über neue Möglichkeiten der Anerkennung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie darüber, ob es ratsam ist, im Zusammenhang mit der Mobilität europaweite Regelungen für die Berufsbildung einzuführen, und unter welchen Bedingungen dies geschehen sollte.

2.2.2 In Anlehnung an das Weißbuch über die Sozialpolitik wird das Weißbuch über allgemeine und berufliche Bildung die Möglichkeiten und Maßnahmen zur Einführung von steuerlichen Anreizen für Unternehmen und Einzelpersonen prüfen, um den Zugang zu und Teilnahmemöglichkeiten an Fortbildungsmaßnahmen zu erweitern.

2.2.3 Die Kommission wird ein Grünbuch veröffentlichen über die rechtlichen, administrativen und praktischen Hindernisse, mit denen Jugendliche bei einem Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen ihrer Berufsausbildung konfrontiert werden (zweite Hälfte 1995). Genauer wird sie die Hindernisse prüfen, die der Mobilität von Forschern (Doktoranden und Promovierte) in der Europäischen Union noch im Wege stehen.

2.2.4 Mit Hilfe dieses Grünbuchs, das vor allem auf den im Rahmen des PETRA-Programms durchgeführten Arbeiten aufbaut, dürfte es möglich sein, die Hindernisse in den Bereichen Recht, Verwaltung, Regelungen oder Sozialschutz zu identifizieren, die die Mobilität von europäischen Jugendlichen in der Ausbildung bzw. – ganz allgemein – allen Europäern, die eine Lehre oder Berufsausbildung absolvieren, verhindern. Dieses Grünbuch wird eingehende Konsultationen ermöglichen. Auf dieser Grundlage werden vor Ende 1996 Vorschläge ausgearbeitet.

iv) Umsetzung der Politik

2.3.1 Die Programme Leonardo und Sokrates werden die Schlüsselelemente sein für die Politik der Kommission zur Förderung einer qualitativen Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entwicklung von Konzepten und Modellen des lebenslangen Lernens. In diesem Zusammenhang

wird man sich auf eine Reihe von Themen konzentrieren, darunter neue Ausbildungsmodelle, neue Qualifikationsstrukturen (insbesondere in den Bereichen neue Arbeitsplätze), die Verbesserung der vorausschauenden Beobachtung des Qualifikationsbedarfs und die Entwicklung von Fertigkeiten für eine Technologiekultur und die Informationsgesellschaft; ein weiterer Punkt wird der Einsatz neuer Technologien in der allgemeinen und beruflichen Bildung sein. Durch ergänzende Gemeinschaftsinitiativen wie die Programme EMPLOYMENT und ADAPT wird der Spielraum für die transeuropäische Zusammenarbeit erheblich erweitert; diese Programme werden während ihrer gesamten Dauer überwacht.

3. SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN ARBEITSMARKTES

3.0.1 Eines der Grundprinzipien der Europäischen Union ist die Freizügigkeit. Das Recht, von einem Land in ein anderes zu wechseln, um dort zu arbeiten, zu studieren oder zu wohnen, stellt auch einen der greifbarsten Vorteile der Union für die Menschen in den verschiedenen Mitgliedstaaten dar.

3.0.2 Es liegt jetzt eine umfangreiche Sammlung gesetzlicher Vorschriften vor, die das in den Verträgen niedergelegte Ziel der Freizügigkeit rechtswirksam werden lassen. Obgleich man erhebliche Fortschritte erzielt hat, sind noch weitere Anstrengungen auf Unionsebene erforderlich, nicht zuletzt, um sicherzustellen, daß die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem neuesten Stand sind und verstanden und angewandt werden. Außerdem ist klar – dies ging auch aus Untersuchungen der Kommission über die Funktion des Binnenmarktes deutlich hervor – daß europäische Bürger, die ihr Recht der Freizügigkeit und der freien Wohnsitzwahl innerhalb der Union ausüben wollen, immer noch mit realen Hemmnissen – sowohl gesetzlicher als auch praktischer Art – konfrontiert werden.

i) Wichtigste neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften

3.1.1 – Versorgungsansprüche: Für Beschäftigte, die innerhalb der Union ihren Wohnsitz verlegen, können sich Probleme ergeben, wenn es um die Übertragung von Ansprüchen aus betrieblichen oder ergänzenden Altersversorgungssystemen geht. Die Kommission wird einen Entwurf für einen Richtlinienvorschlag vorlegen, der einen allgemeinen Rahmen für den Schutz der in solchen Systemen erworbenen Rechte von Personen, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ziehen, schaffen soll (erste Hälfte 1995).

3.1.2 – Aufenthaltsrecht: Die Kommission wird Vorschläge zur Umgestaltung der derzeit bestehenden Vorschriften vorlegen, in denen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, die dem Geltungsbereich der Unionsbürgerschaft Rechnung tragen und Lücken in dem bestehenden System schließen, berücksichtigt werden (zweite Hälfte des Jahres 1995).

3.1.3 – Anerkennung der Diplome: Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag zur Erweiterung des allgemeinen Systems für die Anerkennung der Diplome auf Berufe vorzulegen, die bisher noch nicht in diesem System erfaßt sind (u. a. Handwerksberufe); der Termin hierfür wird nach der Konsultation der Mitgliedstaaten und der zahlreichen betroffenen Vereinigungen festgelegt. Zudem wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Dinge hinsichtlich der Anwendung des allgemeinen Systems für die Anerkennung der Diplome während der ersten fünf Jahre, ggf. mit Verbesserungsvorschlägen, vorlegen. Weiterführen wird die Kommission im Anschluß an die derzeitige Debatte über ihre Mitteilung vom Dezember 1994 zu diesem Thema auch ihre Tätigkeit zur Verbesserung der Methoden zur Anerkennung von Hochschuldiplomen zu akademischen und beruflichen Zwecken zwischen den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen.

3.1.4 – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: Der Gemeinschaftsrahmen für die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit von Menschen, die von einem Staat der Union in einen anderen wechseln, muß ständig aktualisiert werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Neben den jährlichen technischen Änderungen wird die Kommission daher folgende Maßnahmen vorschlagen:

3.1.5 – Kodifikation der Verordnungen, um im Hinblick auf größere Klarheit eine einzige aktuelle Fassung zu schaffen (zweite Hälfte des Jahres 1995);

3.1.6 – Einführung von Vorschriften über Systeme für ein vorgezogenes Altersruhegeld (zweite Hälfte des Jahres 1995 – der bestehende Vorschlag wird zurückgezogen – siehe Absatz 3.2.2);

3.1.7 – Überarbeitung der Vorschriften über Leistungen für Arbeitslose (zweite Hälfte des Jahres 1995 – der bestehende Vorschlag wird zurückgezogen – siehe Absatz 3.2.2);

3.1.8 – Erleichterung des Zugangs zur grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung (erste Hälfte des Jahres 1996);

3.1.9 – Erweiterung der Sofortversorgung bei Unfall oder Krankheit sowie anderer begrenzter Leistungen auf Staatsangehörige von Drittländern (zweite Hälfte des Jahres 1996);

3.1.10 – Besteuerung: Die Kommission hat Konsultationen mit den Mitgliedstaaten eingeleitet, um festzustellen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an die Empfehlung von 1993 über die Besteuerung von Personen, die in einem Mitgliedstaat leben, aber in einem anderen arbeiten und Steuern zahlen, getroffen haben. 1995 wird die Kommission einen Bericht zu dieser Empfehlung vorlegen und dann in Anbetracht dieses Berichts sowie der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften aus jüngster Zeit Überlegungen im Hinblick auf

weitere Aktionen in diesem Bereich anstellen; hierzu gehört auch die Annahme eines Memorandums zu diesem Thema.

ii) Schwebende Vorschläge

3.2.1 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Im Jahre 1989 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Vorschriften vor, um die Lage von Arbeitnehmern in bezug auf Familienzusammenführung, Gleichbehandlung und Wohnsitz zu verbessern und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festzuschreiben (siehe Anhang I). Der Vorschlag wird angesichts des Berichts des hochrangigen Gremiums überarbeitet (siehe Absatz 3.3.1).

3.2.2 – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: Im Rat werden zur Zeit die Änderungen zur jährlichen Aktualisierung erörtert. Die Kommission wird weiterhin darauf drängen, daß ihr Vorschlag aus dem Jahre 1991 zur Erweiterung der bestehenden Vorschriften auf alle Versicherten, auf Studierende sowie auf Sondersysteme für Beamten angenommen wird (siehe Anhang I). Den Vorschlag aus dem Jahre 1980 über Arbeitslosengeld und Vorruhestandsleistungen wird die Kommission zurückziehen (siehe Absätze 3.1.6 und 3.1.7).

iii) Erörterung neuer Themen

3.3.1 – Hochrangiges Gremium für Fragen der Freizügigkeit: Die noch bestehenden Hemmnisse für die Freizügigkeit von Personen und von Arbeitnehmern werfen allgemein eine Vielzahl von komplexen und oft miteinander zusammenhängenden Problemen auf. Um sich einen klaren Überblick über diese verschiedenen Probleme zu verschaffen, will die Kommission ein hochrangiges Gremium für die Freizügigkeit einsetzen. Gleichzeitig wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgefordert, seinen speziellen Beitrag zu diesem Thema zu leisten. Das Gremium wird der Kommission bis Mitte 1996 Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte wird die Kommission eine integrierte Strategie in Form eines Weißbuchs vorlegen, das spezifische Vorschläge dafür enthält, wie die bestehenden Probleme angegangen werden können (1996).

3.3.2 – Zertifizierung und Anerkennung früher erworbener Ausbildungen und Berufserfahrungen: Die Kommission beabsichtigt die Einleitung einer Reihe von Untersuchungen, Pilotmaßnahmen und Diskussionen zur Erprobung neuer Möglichkeiten zur Anerkennung früher erworbener Ausbildungen und Berufserfahrungen von Arbeitnehmern, um so die Transparenz der Qualifikationen zu erhöhen (1996).

3.3.3 – Erschließung des öffentlichen Sektors: Im Jahre 1988 unternahm die Kommission verschiedene Schritte, durch die die Mitgliedstaaten angeregt werden sollten, Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Sektor entsprechend den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu erschließen. Die Kommission will ein Memorandum über die hier erzielten Fortschritte

herausgeben und unter Berücksichtigung des Berichtes des hochrangigen Gremiums und anderer Studien weitere Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit im öffentlichen Sektor vorschlagen (1996). Auch wird die Kommission in diesem Kontext die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen ermitteln und den sozialen Dialog in diesem Bereich fördern.

3.3.4 – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: Im Jahre 1996 wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden eine weitgefächerte Überprüfung der bestehenden Vorschriften vornehmen, um damit eine umfassende Überarbeitung und Neustrukturierung der Vorschriften zur Berücksichtigung erheblicher Änderungen bei den einzelstaatlichen Systemen der sozialen Sicherheit und im Hinblick auf eine Vereinfachung vorzubereiten (ab 1997).

3.3.5 – Staatsangehörige aus Drittländern: Trotz der Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen haben Staatsangehörige aus Drittländern, die ihren ständigen Wohnsitz legal in einem Mitgliedstaat begründet haben, derzeit nicht das Recht, in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um dort einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Als einen ersten Schritt wird die Kommission in der ersten Hälfte des Jahres 1996 eine Empfehlung vorlegen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, vorrangig Staatsangehörige aus Drittländern zu beschäftigen, die ihren ständigen Wohnsitz legal in einem anderen Mitgliedstaat begründet haben, wenn die offenen Stellen nicht von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder Staatsangehörigen aus Drittländern, die ihren legalen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben, besetzt werden können.

iv) Umsetzung der Politik

3.4.1 – EURES (European Employment Services – Europäische Arbeitsverwaltungen) wurde im November 1994 eingerichtet. Im Verlauf der nächsten drei Jahre wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen dieses Netz konsolidieren und ausbauen, um so einen wirksamen Mechanismus für den EU-weiten Informationsaustausch über Stellenangebote und Arbeitsgesuche, Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und Aktivitäten in den Grenzregionen zu fördern. Ziel des EURES-Netzwerks ist es, die Zahl der über dieses Netzwerk angebotenen und vermittelten offenen Stellen erheblich zu erhöhen und eine grenzübergreifende Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen zu entwickeln.

3.4.2 – TESS (Modernisierung des Informationsaustauschs zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen der sozialen Sicherheit) ist ein grenzübergreifendes Telematiksystem, das die Verwaltungen der sozialen Sicherheit in allen Mitgliedstaaten miteinander verbinden soll. Bis 1998 ist die stufenweise Realisierung einer Reihe von Projekten geplant:

- Verbindung von sieben einzelstaatlichen für die Altersrente zuständigen Verwaltungen (läuft);
- Schaffung eines Glossars von Begriffen und standardisierten elektronischen Nachrichten (1997);
- Entwicklung eines Bezugsmodells zur Koordinierung von Rentensystemen und Leistungen bei Krankheit (1996-98);
- Modernisierung des Formulars E 111 (Anspruch auf Gesundheitsversorgung) sowie anderer ähnlicher Formulare;
- Prüfung der rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs im Bereich der sozialen Sicherheit, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten.

4. FÖRDERUNG EINES HOHEN STANDARDS BEI DEN ARBEITSBEDINGUNGEN ALS TEIL EINES WETTBEWERBSFÄHIGEN EUROPAS

4.0.1 Die Förderung besserer Arbeitsbedingungen ist immer schon ein wichtiges Ziel der Union gewesen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der europäischen Sozialpolitik wurde eine Reihe wichtiger Schritte in Richtung auf dieses Ziel ergriffen; die Annahme der Sozialcharta im Jahre 1989 gab diesem Prozeß besondere Impulse. Die Reaktionen auf das Weißbuch haben die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bestätigt, sowohl als im Vertrag niedergelegtes gemeinsames Ziel der Union als auch als wesentliches Element der Bemühungen um eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

4.0.2 In der ersten Hälfte des Jahres 1995 wird das Europäische Parlament in Zusammenarbeit mit der Kommission eine öffentliche Anhörung über die Sozialcharta von 1989 veranstalten. Die Anhörung wird sich damit befassen, ob die Charta im Hinblick auf eine Erweiterung ihres Geltungsbereichs überarbeitet werden muß und ob einige oder alle ihrer Bestimmungen in den künftigen Vertrag aufgenommen werden sollten.

4.0.3 Im kommenden Zeitraum wird die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Rahmens von Mindeststandards Vorrang haben, wobei das Aktionsprogramm von 1989 soweit erforderlich ergänzt wird und gleichzeitig die zunehmend schnelleren Veränderungen der Arbeitsumgebung und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

i) Wichtigste Initiativen und neue Vorschläge für Rechtsvorschriften

4.1.1 – Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge und Zeitarbeit: Da die Vorschläge der Kommission für diesen Bereich immer noch beim Rat liegen (Anhang I), will die Kommission mit den Sozialpartnern im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik Beratungen aufnehmen, um zu überlegen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden könnten, wobei auch als erster Schritt die Möglichkeit einer Richtlinie über Teilzeitarbeit erwogen wird (zweite Hälfte des Jahres 1995). Ist der Konsultationsprozeß erst einmal angelaufen, so werden die

bisherigen Vorschläge der Kommission überholt sein, und sie werden daher zu gegebener Zeit zurückgezogen.

4.1.2 – Einzelkündigungen: Im Laufe des Jahres 1995 wird die Kommission eine detaillierte Studie über die einzelstaatliche Praxis und die entsprechenden Regelungen bei Einzelkündigungen fertigstellen. Im Lichte dieser Studie wird sie Konsultationen mit den Sozialpartnern darüber einleiten, ob ein Vorgehen der Gemeinschaft in diesem Bereich ratsam ist und worauf ein solches Vorgehen ausgerichtet sein sollte (erste Hälfte des Jahres 1996).

4.1.3 – Arbeitszeit: Im Jahre 1995 werden Gespräche mit den Sozialpartnern und/oder Studien darüber fortgesetzt, wie sich sicherstellen läßt, daß die von der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung ausgenommenen Tätigkeitsbereiche (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Seefischerei, Binnenschiffahrt, Luftverkehr, Seeverkehr, Ärzte in der Ausbildung, andere Arbeiten auf See) angemessen erfaßt werden. Falls erforderlich wird die Kommission erwägen, Vorschläge zur Ergänzung der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung im Zeitraum 1996-1997 vorzulegen.

4.1.4 – Heimarbeit: Die Heimarbeit wird in unseren Gesellschaften zu einem immer häufiger anzutreffenden Phänomen. Die Konsultationen im Rahmen des Grünbuchs und des Weißbuchs ließen ausgeprägte Besorgnis angesichts der Situation derjenigen erkennen, die zu Hause arbeiten. Die Kommission wird daher eine Empfehlung über Heimarbeit annehmen, um die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner anzuregen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Heimarbeitern auszuarbeiten und durchzuführen, die sich beispielsweise auch auf die Arbeitszeit und Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erstrecken (zweite Hälfte des Jahres 1995), und sie wird weiterhin die Entwicklungen in diesem, schnellen Veränderungen unterworfenen, Bereich verfolgen.

4.1.5 – Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: Die Kommission wird eine Mitteilung mit einem Entwurf für eine Entschließung über das Vierte Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1995-2000) vorlegen, in der die in diesem Bereich erforderlichen Maßnahmen aufgeführt sind. Daneben wird die Mitteilung einen Vorschlag für ein besonderes Programm SAFE zur Förderung einer besseren Kenntnis der EU-Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen und mittleren Unternehmen enthalten (s. Ziffer 10.iii). Nach Annahme werden die im Vierten Aktionsprogramm enthaltenen Vorschläge in das sozialpolitische Aktionsprogramm integriert.

ii) Schwebende Vorschläge

4.2.1 – Übergang von Unternehmen: Der Vorschlag der Kommission zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie von 1977 über den Übergang von Unternehmen wird zur Zeit im Rat und im Europäischen Parlament erörtert

(Anhang I). Die Kommission wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß dieser Vorschlag im Laufe des Jahres 1995 angenommen wird.

4.2.2 – Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen: Angesichts der bei den einschlägigen Diskussionen im Rat zu verzeichnenden Fortschritte wird sich die Kommission auch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, daß dieser Vorschlag 1995 angenommen wird (Anhang I). Geschieht dies nicht, wird die Kommission eine Anhörung der Sozialpartner einleiten, um zu ermitteln, wie die Probleme in diesem Bereich am besten zu lösen sind.

4.2.3 – Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer: die Kommission prüft zur Zeit, ob und in welchem Umfang das System der Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie über deren Unterrichtung und Anhörung sich als hilfreich erweisen könnte bei der Annahme von vier geänderten Vorschlägen für Verordnungen über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, das Statut des Europäischen Vereins, das Statut der Europäischen Genossenschaft und das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft.

4.2.4 Angesichts der geringen Fortschritte bei den Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung des Entwurfs für die „fünfte" Richtlinie (Anhang I) prüft die Kommission die Möglichkeit, diese Bestimmungen 1995 aus dem Vorschlag herauszunehmen. In diesem Fall wird die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments zum Weißbuch die Sozialpartner dazu zu konsultieren, ob es ratsam ist, eine Gemeinschaftsaktion im Bereich der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern in einzelstaatlichen Unternehmen durchzuführen, und wie eine solche Aktion ausgerichtet sein sollte.

4.2.5 Angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer jetzt in Kraft ist, wird vorgeschlagen, den Entwurf für eine Richtlinie über europäische Betriebsräte und die sogenannte „Vredeling-Richtlinie" zurückzuziehen (s. Anhang I), die jetzt überholt sind.

4.2.6 – Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: Die Kommission wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, daß die Vorschläge über physikalische Einwirkungen, chemische Arbeitsstoffe, Transportmittel und Arbeitsmittel (Anhang I) vom Rat angenommen werden. Ziel dieser Vorschläge ist die Entwicklung und Konsolidierung gemeinschaftsweiter Standards für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Außerdem wird dem Rat schon bald ein neuer Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären vorgelegt worden. Im Laufe des Jahres 1995 wird die Kommission den Rat formell ersuchen, diese Vorschläge im Hinblick auf eine Genehmigung voranzutreiben.

iii) Erörterung neuer Themen

[redacted]

4.3.1 – Recht der Arbeitnehmer auf Anhörung zu betriebsinternen Angelegenheiten: Im Laufe des Jahres 1995 wird die Kommission eine Untersuchung über einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten hinsichtlich des Rechts der Arbeitnehmer auf eine Konsultation zu betriebsinternen Angelegenheiten, die sie betreffen, durchführen. Angesichts dieser Untersuchung wird die Kommission die Sozialpartner weiter konsultieren und dann über die einzuleitende Aktion entscheiden (1996).

4.3.2 – Flexibilität und Arbeitsorganisation: Die Kommission wird ihre Arbeiten fortsetzen und weitere Studien zur Arbeitsorganisation sowie zur Produktivität einleiten, einschließlich zu Aspekten wie Zahlungssysteme, Arbeitszeit, Verkürzung und Neuorganisation der Arbeitszeit, berufliche und geographische Mobilität sowie Sicherheit des Arbeitsplatzes. Die Sozialpartner und nationale Sachverständige werden eng in diese Arbeiten einbezogen werden. Gegebenenfalls wird die Kommission spezielle Mitteilungen vorlegen, darunter auch Leitlinien für empfehlenswerte Verhaltensweisen hinsichtlich verschiedener Aspekte der Flexibilität und der Arbeitsorganisation; daneben wird sie den Spielraum für ein Grünbuch über die Verkürzung und Neuorganisation der Arbeitszeit prüfen (1996-1997).

4.3.3 – Illegale Beschäftigung: Im Hinblick auf die Beseitigung von Praktiken, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen und die sich nachteilig auf die soziale Sicherung der Arbeitnehmer und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des europäischen Arbeitsmarkts auswirken, wird die Kommission eine Untersuchung zum Thema illegale Beschäftigung abschließen. Es wird ein Grünbuch erstellt werden, das als Grundlage dienen soll für Anhörungen der Sozialpartner und nationaler Sachverständiger zum Spielraum für eine Aktion der Union in diesem Bereich (1996).

4.3.4 – Telearbeit: Die Kommission wird eine Mitteilung über die sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen von Telearbeit vorlegen, um Beispiele für empfehlenswerte Verhaltensweisen, darunter auch Unterstützung für eine angemessene Ausbildung, zu liefern und um die Diskussion mit allen interessierten Parteien zu fördern (erste Hälfte des Jahres 1996). Dies wird in Verbindung stehen mit der Arbeit der Kommission insgesamt zum Thema Auswirkungen der Informationsgesellschaft.

4.3.5 – Schutz der Privatsphäre der Arbeitnehmer: Im Laufe des Jahres 1995 wird die Kommission ihre Studie über die Regelungen der verschiedenen Mitgliedstaaten im Bereich der Rechte der Arbeitnehmer hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich entsprechender Daten in Verbindung mit der Telearbeit fertigstellen. In Anbetracht dieser Studie und der Fortschritte im Anschluß an den gemeinsamen Standpunkt des Rates zur allgemeinen Rahmenrichtlinie über den Schutz der Bürger in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird man sich mit der Notwendigkeit und dem möglichen Umfang einer Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich befassen (erste Hälfte 1996).

4.3.6 – Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall: Diese Frage wird im Rahmen des ersten Berichts über die Stellungnahme der Kommission zum Thema angemessenes Arbeitsentgelt behandelt werden, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1996 angenommen werden wird. Die Kommission wird dann darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich angemessen sind.

iv) Umsetzung der Politik

4.4.1 – Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen: Ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie von 1980 über Zahlungsunfähigkeit wird von der Kommission *in* Kürze vorgelegt werden. Dieser Bericht soll 1995 ergänzt werden, so daß auch die neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Im Lichte dieses Berichts und der vorliegenden Studien zur Richtlinie wird die Kommission dann darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang die Richtlinie über Zahlungsunfähigkeit zu überarbeiten ist (erste Hälfte des Jahres 1996).

4.4.2 – Bericht über die Sozialcharta und das Protokoll über die Sozialpolitik: Die Kommission wird auch künftig jährlich einen Bericht über den Stand der Arbeiten hinsichtlich der Ziele gemäß Artikel 1 des Abkommens über die Sozialpolitik sowie über die Anwendung der Sozialcharta vorlegen (zweite Hälfte jedes Jahres).

4.4.3 – Sicherheit und Gesundheitsschutz: Die Kommission wird eine Reihe spezieller Berichte über Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz vorlegen (beispielsweise einen Bericht über die Richtlinie zum Thema Asbest). Sie wird zudem Leitlinien herausgeben zu Themen wie z. B. Beurteilung der Gefahren für schwangere Arbeitnehmerinnen, Gewalt und Streß am Arbeitsplatz (1996). Die Kommission hegt die Hoffnung, daß die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz (in Bilbao) etwa Ende 1995 die Arbeit aufnehmen kann.

4.4.4 – Begleitung der Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer: Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe mit den Mitgliedstaaten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, konkrete und koordinierte Lösungen für eine Reihe technischer Probleme zu finden, die im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu bewältigen sind. In diesem Zusammenhang wird die Kommission einen Bericht vorlegen, der einen Überblick über die Fortschritte enthält und in dem die heutigen Erfahrungen analysiert werden (1997).

5 CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER

5.0.1 Aufbauend auf den bedeutenden Errungenschaften, die auf diesem Gebiet bereits auf Gemeinschaftsebene erzielt wurden, muß nun eine neue Phase eingeleitet werden. Sie muß gestützt werden durch eine mittelfristige Strategie mit Maßnahmen an verschiedenen Fronten: Vereinbarkeit von Beruf und

Familienleben, Aufhebung der geschlechtsspezifischen Aufspaltung des Arbeitsmarkts mit besserem Zugang zur Berufsausbildung und Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie Förderung des Begriffs der mündigen Bürgerschaft für Frauen (ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter an der Entscheidungsfindung, Stärkung der aktiven Bürgerschaft).

5.0.2 Ein zentrales Anliegen der Kommission bis zum Ende des Jahrhunderts wird es sein, Frauen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Möglichkeiten in allen gesellschaftlichen Bereichen geben, indem ihre vollständige Beteiligung auf allen Ebenen und in allen Sektoren des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens gefördert wird.

i) Wichtigste Initiativen und neue Vorschläge für Rechtsvorschriften

5.1.1 – Viertes Aktionsprogramm: Die Kommission wird eine Mitteilung und einen Entwurf für einen Beschluß des Rates für ein viertes Aktionsprogramm zum Thema Chancengleichheit für Frauen und Männer vorlegen, das im Januar 1996 (zweite Hälfte des Jahres 1995) in Kraft treten soll. In diesen Vorschlägen wird u. a. vorgesehen, daß ein jährlicher Bericht über die Situation in den Mitgliedstaaten erstellt wird, der auch als Begleitinstrument für das Vierte Aktionsprogramm dienen könnte. Die in dem Programm vorgeschlagenen neuen Maßnahmen werden dann in das sozialpolitische Aktionsprogramm eingebunden.

5.1.2 – Rahmenvorschlag über die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben: Im Februar 1995 hat die Kommission im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik Konsultationen mit den Sozialpartnern eingeleitet, um die Möglichkeit der Aushandlung einer Übereinkunft über die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu erwägen. Ziel eines solchen Vorschlags ist die Förderung der Chancengleichheit und die Einführung neuer, flexibler Modelle, die den sich wandelnden Erfordernissen der europäischen Gesellschaft besser gerecht werden. Das weitere Vorgehen hängt von den Ergebnissen der derzeitigen Konsultationen ab. Angesichts dieser laufenden Konsultationen ist der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Elternurlaub (Anhang I) überholt und wird zu gegebener Zeit zurückgezogen.

5.1.3 – Folgemaßnahmen zum Barber-Urteil: Die Kommission wird eine Änderung der Richtlinie 86/378/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit vorschlagen, um sie in Anbetracht des Barber-Urteils und weiterer Urteile, mit denen Artikel 119 des Vertrages ausgelegt wird, mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang zu bringen (erste Hälfte des Jahres 1995).

5.1.4 – Beweislast: In der Praxis hat sich erwiesen, daß es für Beschwerdeführer schwierig und oft unmöglich ist nachzuweisen, daß Unterschiede bei Entgelt oder Behandlung eine Diskriminierung darstellen. Die Kommission wird im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik Konsultationen mit den Sozialpartnern über mögliche Maßnahmen in diesem Bereich einleiten (erste Hälfte 1995). Sobald dieser Konsultationsprozeß in Gang gesetzt ist, wird der schwebende

Vorschlag von 1988 (Anhang I) überholt sein und daher zu gegebener Zeit zurückgezogen werden.

5.1.5 – Verhaltenskodex über gleiches Entgelt: Die Kommission wird einen Verhaltenskodex für die Verwirklichung des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit für Frauen und Männer am Arbeitsplatz annehmen, der als praktische Anleitung zur Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dienen soll, wenn die Entgeltstrukturen auf Einstufungs-, Klassifizierungs- und Arbeitsplatzbewertungssystemen beruhen (erste Hälfte des Jahres 1995).

5.1.6 – Frauen in der Entscheidungsfindung: Die Kommission wird dem Rat einen Entwurf für eine Empfehlung bezüglich Maßnahmen und Aktionen zur Förderung der Beteiligung von Frauen im Entscheidungsprozeß sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor vorlegen (zweite Hälfte des Jahres 1995).

5.1.7 – Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz: Die Kommission wird einen Bericht (zweite Hälfte des Jahres 1995) zur Bewertung der Auswirkungen ihrer Empfehlung von 1991 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz erstellen. Dieser Bericht wird Grundlage für künftige Maßnahmen in diesem Bereich sein.

ii) Schwebende Vorschläge

5.2.1 – Gleichbehandlung in Systemen der sozialen Sicherheit: Dieser Vorschlag soll den gemeinschaftlichen Rahmen für die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit vervollständigen (Anhang I). Trotz befürwortender Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat der Rat ihn seit 1989 nicht erörtert. Die Kommission wird sich dafür einsetzen, daß die Erörterung dieses Vorschlags im Laufe des Jahres 1995 wiederaufgenommen wird.

iii) Erörterung neuer Themen

5.3.1 – Individualisierung von Rechten: Da die Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten oft zu Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen in bezug auf Rechte und Beiträge führen und außerdem Koordinierungsschwierigkeiten bestehen, wenn Leistungen auf abgeleiteten Rechten beruhen, muß der Frage der Individualisierung von Rechten in Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit Beachtung gewidmet werden. Das gleiche gilt für Steuerfragen. Die Kommission wird 1995 und 1996 im Hinblick auf die Vorlage einer einschlägigen Mitteilung der Kommission (zweite Hälfte des Jahres 1996) Untersuchungen durchführen und Erörterungen mit Sachverständigen anregen.

5.3.2 – 4. UN-Weltfrauenkonferenz: Die Kommission wird eine Mitteilung vorlegen, die eine Übersicht über die seit der letzten Konferenz (1985) auf Unionsebene getroffenen Maßnahmen sowie über Perspektiven für die Zukunft

enthalten wird (erste Hälfte des Jahres 1995). Vor dem Hintergrund der Schlußfolgerungen von Peking wird die Kommission die Möglichkeiten für weitere Initiativen im Laufe des Jahres 1996 prüfen.

iv) Umsetzung der Politik

5.4.1 Die Kommission wird im Laufe des Jahres 1995 Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktion des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit sondieren. Außerdem wird die unter Präsident Santer eingesetzte Gruppe von Kommissionsmitgliedern die Frage der Chancengleichheit und der Rechte von Frauen prüfen, um die künftige Strategie auf diesem Gebiet zu bestimmen (1995-1996).

6 SOZIALPOLITIK UND SOZIALER SCHUTZ – EINE AKTIVE GESELLSCHAFT FÜR ALLE

6.0.1 Das Weißbuch zielte ausdrücklich auf eine breit angelegte Konzeption der Sozialpolitik ab, die den traditionellen Schwerpunkt – nämlich die Bedürfnisse der Erwerbstätigen – umfaßte, aber auch darüber hinaus ging. Wenn die Union das weit gefaßte Ziel der Anhebung des Lebensstandards und der Lebensqualität in Europa erfüllen will, muß den Problemen, mit denen die Gesellschaft insgesamt konfrontiert ist, mehr Beachtung geschenkt werden.

6.0.2 Bislang war die Kommission in diesem Bereich im wesentlichen mit gezielten Maßnahmen für spezifische Gruppen mit speziellen Bedürfnissen tätig, beispielsweise für vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen, für Behinderte und ältere Menschen. In Zukunft ist ein breiterer Ansatz gefordert, der auch die spezifischen Probleme bestimmter Gruppen berücksichtigt, die Mitgliedstaaten aber bei ihren Bemühungen unterstützt, umfassendere politische Fragen wie die Funktion und die Finanzierung der Sozialschutzsysteme und die Lebensqualität im allgemeinen anzugehen.

6.0.3 Die Kommission erkennt an, daß die politische Zuständigkeit in diesen Bereichen hauptsächlich auf nationaler, regionaler oder sogar lokaler Ebene liegt. Sie ist jedoch der festen Überzeugung, daß die Union eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit und sogar gemeinsamer Maßnahmen spielen kann. Viele der Probleme bestehen in allen Mitgliedstaaten. Zwar kommt die Einführung einheitlicher Lösungen nicht in Betracht, doch die Vorteile eines vertieften Austauschs und Dialogs auf europäischer Ebene sind in einigen Bereichen bereits erkennbar. Die spezifischen Vorschläge für jeden dieser Bereiche werden in den nachstehenden Absätzen dargelegt.

6.0.4 Die Kommission wird über diese Vorschläge hinaus eine Diskussion über die sozialen Grundrechte in der EU einleiten. Das Grünbuch und das Weißbuch haben gezeigt, daß die Etablierung der sozialen Grundrechte von Bürgern als konstitutionelles Element der Europäischen Union auf europäischer Ebene mehr und mehr erörtert wird. Diese Frage wird natürlich auch Thema der Regierungskonferenz im Jahr 1996 sein. Im Rahmen ihres Beitrags zu dieser

Debatte hat die Kommission bereits ihre Absicht angekündigt, mit dem Europäischen Parlament eine öffentliche Anhörung zur Sozialcharta von 1989 (Abschnitt 4) zu veranstalten. Vor dem Hintergrund dieser Anhörung wird die Kommission im Februar 1996 das europäische Forum für Sozialpolitik zur möglichen Ausdehnung der Sozialcharta auf ein breiteres Spektrum individueller Rechte und Pflichten konsultieren.

i) Sozialer Schutz

6.1.1 – Rahmeninitiative für die Zukunft des sozialen Schutzes: Die Kommission schlägt vor, in einer Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und unter voller Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich mittelfristig einen Prozeß gemeinsamer Überlegungen über die Zukunft des sozialen Schutzes in Gang zu setzen. Als erster Schritt könnte auf der Grundlage der beiden im Juli 1992 angenommenen Empfehlungen (92/441/EWG und 92/442/EWG) und der Schlußfolgerungen der informellen Tagung der für die soziale Sicherheit zuständigen Minister vom 2. Februar 1995 ein gemeinsamer Rahmen für die Analyse von Problemen und Lösungen erstellt werden (1995-1996). Zweck dieses Rahmens wäre die Maximierung des Austauschs von einschlägigen Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme in Kenntnis der Situation in anderen Mitgliedstaaten entwickeln und anpassen können. Zweckmäßig wäre ein derartiger Austausch beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen der Überalterung der Bevölkerung auf die Gesellschaft. Die für die soziale Sicherheit zuständigen Generaldirektoren werden in diese Initiative eingebunden.

6.1.2 Die Kommission wird weiterhin einen Zweijahresbericht über die soziale Sicherheit erstellen (zweite Hälfte 1995 und 1997), der eine aktuelle Analyse der Systeme und Politiken der Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit enthält. Weiterentwickelt werden außerdem das MISSOC-System (Mutual Information System on Social Security within the Community – System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft), in dessen Rahmen vergleichende Tabellen und periodisch erscheinende Mitteilungsblätter veröffentlicht werden und das somit als Analyseinstrument dient, sowie ESSPROS (European System of Social Protection Statistics – Europäisches System der integrierten Sozialschutz-Statistik). Im Laufe des Jahres 1996 werden Möglichkeiten zum Ausbau des MISSOC-Systems geprüft.

6.1.3 Aufbauend auf den Erörterungen auf der informellen Tagung der für die soziale Sicherheit zuständigen Minister (2. Februar 1995) wird die Kommission eine Mitteilung über die Finanzierung der sozialen Sicherheit vorlegen. Die Kommission wird Möglichkeiten einer besseren Koordinierung der verschiedenen nationalen Systeme im Hinblick auf die Sozialabgaben erwägen, eine Liste der Vorteile erstellen, die aus einer besseren Zusammenarbeit erwachsen könnten, und prüfen, wie die Reformen mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in Einklang gebracht werden können (zweite Hälfte des Jahres 1995).

[redacted]

6.1.4 – Zusätzliche Krankenversicherung: Diese Art der Versicherung, die öffentliche Leistungen ergänzt, spielt in vielen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. Die Kommission wird eine Mitteilung mit einer Bewertung der derzeitigen Situation vorlegen sowie Probleme und Hindernisse aufzeigen, die diese Versicherungssysteme für die Mobilität innerhalb der Europäischen Union darstellen können (zweite Hälfte des Jahres 1995).

6.1.5 – Pflegeversicherung: Mit der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung der Union werden immer mehr Menschen pflegebedürftig, d. h. sie benötigen langfristige Hilfe und ständige Pflege. Für 1995 ist eine Erörterung mit Sachverständigen vorgesehen, mit der ein vergleichender Bericht vorbereitet werden soll. Die Kommission könnte dann eine diesbezügliche Empfehlung vorlegen (1997).

6.1.6 – Die Kommission wird einen zweiten Bericht über die Empfehlung 85/308/EWG über den sozialen Schutz freiwilliger Entwicklungshelfer vorlegen (erste Hälfte des Jahres 1996).

ii) Armut und soziale Ausgrenzung

6.2.1 – Die Kommission wird sich weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, daß der Rat die letzte Phase ihres Aktionsprogramms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität annimmt (Anhang I). Die Frage des Aufbaus einer neuen Beziehung zwischen Arbeit und Wohlfahrt wird im Kontext der Rahmeninitiative für die Zukunft des sozialen Schutzes geprüft. Auf der Grundlage einer 1996 zu eröffnenden europaweiten Debatte über Armut und soziale Ausgrenzung sollen die Möglichkeiten für konzertierte Maßnahmen sondiert werden. 1996 wird ein Bericht über alle relevanten Gemeinschaftsmaßnahmen vorgelegt, in den der Beitrag der Strukturfonds, des neuen spezifischen Forschungsprogramms der Gemeinschaft für sozioökonomische Schwerpunktforschung usw. einfließen sollen. Dabei werden die zehn Punkte des Sozialgipfels von Kopenhagen berücksichtigt.

6.2.2 – Die Kommission wird sich dafür einsetzen, auf der Europäischen Erklärung der Unternehmen gegen die Ausgrenzung aufzubauen, die im Januar 1995 von einer Reihe größerer Unternehmen angenommen wurde. Sie ist bestrebt, die ihr zufallende Rolle bei den Folgemaßnahmen zu den Schlußfolgerungen der Konferenz wahrzunehmen, die die betroffenen Unternehmen im Mai 1995 in London veranstalten werden. So ist die Kommission insbesondere bereit, eine Datenbank über innovative Geschäftspraktiken im Bereich der Ausgrenzung zu unterstützen, falls eine solche Einrichtung für notwendig oder wünschenswert gehalten wird. Die Kommission wird u. a. die Möglichkeit einer Ausdehnung des Geltungsbereichs der Erklärung der europäischen Unternehmen auf die Sozialpartner, ehrenamtliche und gemeinnützige Gremien, Stiftungen und Treuhandeinrichtungen sondieren.

6.2.3 – Auf der Grundlage des bestehenden Informationsaustauschs, regelmäßiger informeller Tagungen der für Wohnungsbau zuständigen Minister und der

Unterstützung von Pilotmaßnahmen und -projekten wird sich die Kommission auch in Zukunft für die Förderung der Zusammenarbeit in Fragen des Wohnungsbaus, der sozialen Entwicklung im städtischen Raum und der Obdachlosigkeit einsetzen. Im Laufe des Jahres 1996 wird die Kommission einen Überblick über ihre gesamte Tätigkeit in den Bereichen städtische Entwicklung und soziale Ausgrenzung vorlegen, der als Grundlage für weitere Konsultationen über Maßnahmen auf Unionsebene dienen könnte.

iii) Behinderte

6.3.1 Das Programm HELIOS II läuft 1996 aus. Vor dem Hintergrund der Zwischenbewertung des Programms (1995) wird die Kommission weitreichende Konsultationen über mögliche Maßnahmen auf Unionsebene in diesem Bereich einleiten.

6.3.2 – Im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Europäischen Rat von Essen wird die Kommission sich 1996 eingehend mit der Frage der Beschäftigung von Behinderten befassen. Das Europäische Behindertenforum soll gebeten werden, seine Stellungnahme zu diesem Thema sowie zu den Möglichkeiten neuer Technologien und Kommunikationssysteme abzugeben (s. auch Abschnitt 10). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von Analysen aus den Mitgliedstaaten wird die Kommission ihre Vorschläge unterbreiten (erste Hälfte des Jahres 1997). Die Kommission wird ebenfalls einen Verhaltenskodex für die Beschäftigung von Behinderten bei der Kommission und anderen Institutionen der Europäischen Union erarbeiten (zweite Hälfte des Jahres 1995) und im Laufe des Jahres 1996 im Rahmen des sozialen Dialogs Erörterungen im Hinblick auf die Förderung vorbildlicher Verfahren bei Arbeitgebern in der gesamten EU einleiten.

6.3.3 – Die Kommission wird eine Mitteilung über die Maßnahmen vorlegen, die zur Beseitigung diskriminierender Barrieren erforderlich sind, mit denen Behinderte in Europa noch immer konfrontiert sind (zweite Hälfte des Jahres 1995). Zur Erleichterung der Freizügigkeit für Behinderte wird die Kommission eine Empfehlung zum Thema der gegenseitigen Anerkennung von Parkplaketten für Behinderte vorlegen (zweite Hälfte des Jahres 1995). Außerdem wird sich die Kommission auch künftig für die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz einsetzen.

6.3.4 – Schließlich wird die Kommission eine Empfehlung bezüglich der praktischen Durchführung der 1993 von der UN-Generalversammlung angenommenen allgemeinen Regeln über Chancengleichheit für Behinderte vorlegen (1996).

[redacted]

iv) Ältere Menschen

6.4.1 – Die Kommission hat vor kurzem einen Entwurf für einen Beschluß zur Einführung einer Reihe von Maßnahmen zugunsten älterer Menschen vorgelegt (Anhang I), vom dem sie hofft, daß er spätestens Ende 1995 für den Zeitraum 1996-1999 angenommen wird. Mit diesen Maßnahmen soll das Europäische Jahr der älteren Menschen wiederaufgegriffen werden.

6.4.2 – Die Kommission wird weiterhin die demographische Entwicklung in den Mitgliedstaaten untersuchen und in regelmäßigen Abständen Berichte herausgeben.

v) Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

6.5.1 – Um der unionsweiten, umfassenden Strategie weitere Impulse zu geben, wird die Kommission eine Mitteilung über einen Aktionsplan gegen Rassismus ausarbeiten. Die Mitteilung soll einen Beschluß des Rates enthalten, mit dem 1997 zum europäischen Jahr gegen den Rassismus erklärt wird (zweite Hälfte des Jahres 1995). Berücksichtigt werden sollen auch die Schlußfolgerungen, die der Europäische Rat von Cannes aus verschiedenen Informationen ziehen wird, die er auf seiner Tagung in Korfu angefordert hatte, einschließlich der Empfehlungen des beratenden Ausschusses für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

6.5.2 – Die Kommission wird im Rahmen des sozialen Dialogs auch künftig Erörterungen unterstützen, die auf die Aufstellung eines Verhaltenskodex der Sozialpartner zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung bei der Arbeit abzielen (1995).

6.5.3 – Die Kommission wird eine aktualisierte Fassung ihrer vergleichenden Analyse der Rechtsvorschriften gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten herausgeben (erste Hälfte des Jahres 1995).

vi) Eingliederung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten

6.6.1 Die Kommission wird auch künftig Maßnahmen zur Unterstützung der Eingliederungspolitik zugunsten legaler Zuwanderer vorantreiben, die sie 1994 in ihrer Mitteilung über Zuwanderungs- und Asylpolitik dargelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören:

6.6.2 – Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien: Die Kommission wird eine Empfehlung annehmen, in der die Mitgliedstaaten dazu angeregt werden, der internationalen Konvention der Vereinten Nationen von 1990 über dieses Thema beizutreten, um die Stellung der in der Union ansässigen Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien zu verbessern und sicherzustellen, daß die ihnen zugestandenen Rechte internationalen Maßstäben entsprechen (erste Hälfte des Jahres 1995).

[redacted]N)

6.6.3 – Die Kommission wird auch künftig den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und – was kommunale Verwaltungen betrifft – mit dem ELAINE-Netz fördern. Sie wird einen ersten Bericht über die Bewertung von Zuschüssen an NRO veröffentlichen (zweite Hälfte des Jahres 1995).

6.6.4 – Migrantenforum: Gemäß der Forderung des Europäischen Parlaments wird die Kommission das Migrantenforum weiterhin unterstützen.

7 ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

7.0.1 Artikel 3 Buchstabe o und Artikel 129 des Vertrags über die Europäische Union haben den Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene wichtige Impulse gegeben. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit von 1993 dargelegt, wie sie diese Bestimmungen zu verwirklichen beabsichtigt.

7.0.2 Aufgabe der Gemeinschaft ist es, die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen, bei der Formulierung und Verwirklichung der Ziele und Strategien zu helfen und zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft beizutragen; dabei werden – soweit durchführbar – die besten Ergebnisse als Maßstab angesetzt, die in der Gemeinschaft auf einem bestimmten Gebiet erzielt wurden.

i) Wichtigste neue Initiativen und Rechtsvorschriften

7.1.1 – Gesundheitsdaten und -indikatoren: Ein Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, der darauf abzielt, daß der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten umfassende, vergleichbare und zuverlässige Daten zu Themen wie Gesundheitszustand, Gesundheitsdeterminanten, Komponenten des Gesundheitssystems, Auswirkungen der Politiken, Erfordernisse und Prioritäten zur Verfügung gestellt werden (zweite Hälfte des Jahres 1995).

7.1.2 – Durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten: Eine Mitteilung und ein Entwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm gegen umweltbedingte Erkrankungen, das darauf abzielt, Gesundheitsprobleme aufgrund von Umweltverschmutzung zu bekämpfen und zu ihrer Prävention beizutragen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen sowie durch die Koordinierung der Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene unterstützt und ergänzt werden (zweite Hälfte des Jahres 1996).

7.1.3 – Unfälle und Verletzungen: Die Kommission prüft die Möglichkeiten für ein Programm zum Thema vorsätzliche und unbeabsichtigte Verletzungen sowie Unfälle, das darauf abzielt, Mortalität und Erkrankungen infolge von Unfällen und Verletzungen zu bekämpfen, und zwar insbesondere durch Unterstützung

und Ergänzung der Bemühungen der Mitgliedstaaten mittels Austausch von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen sowie Koordinierung der Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene. Auf der Grundlage dieser Analyse könnte ein Aktionsprogramm vorgelegt werden (zweite Hälfte des Jahres 1996).

7.1.4 – Seltene Krankheiten: Die Kommission prüft die Möglichkeiten für ein Programm zum Thema seltene Krankheiten, das darauf abzielt, bestimmte seltene Krankheiten zu bekämpfen, und zwar insbesondere durch Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen der Mitgliedstaaten mittels Austausch von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen sowie Koordinierung der Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene. Auf der Grundlage dieser Analyse könnte ein Aktionsprogramm vorgelegt werden (zweite Hälfte des Jahres 1996).

ii) Schwebende Vorschläge

7.2.1 Die Kommission hofft, daß die vier schwebenden Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates für Aktionsprogramme zur Krebsbekämpfung, zur Gesundheitsförderung, zur Prävention der Drogenabhängigkeit und zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten sowie der schwebende Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse (siehe Anhang I) 1995 angenommen werden.

iii) Erörterung neuer Themen

7.3.1 – Einbindung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in andere Bereiche der gemeinschaftlichen Politik: Die Kommission wird einen Bericht über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Rahmen anderer Bereiche der gemeinschaftlichen Politik vorlegen (erste Hälfte des Jahres 1995).

7.3.2 – Gesundheitszustand in der Europäischen Union: Die Kommission wird einen Bericht über den Gesundheitszustand in der EU vorlegen, in dem Informationen über Gesundheitsdeterminanten und die Gesundheitssituation in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden sollen (erste Hälfte des Jahres 1995).

7.3.3 – Gemeinschaftliches System für die Überwachung übertragbarer Krankheiten: Gesundheitsüberwachung, d. h. die rechtzeitige Sammlung anerkannter Informationen insbesondere zwecks Einleitung von Gegenmaßnahmen, als Schlüssel für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Kommission wird zu diesem Thema ein Arbeitspapier vorlegen (zweite Hälfte des Jahres 1995).

iv) Umsetzung der Politik

7.4.1 Die Kommission wird Berichte über die vorangegangenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebs und Aids sowie eine Mitteilung über die Bewertung der Europäischen Woche der Suchtprävention vorlegen (1995).

7.4.2 Durch regelmäßige Zusammentreffen der für Gesundheitsfragen zuständigen Generaldirektoren wird die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von Bereichen fördern wie beispielsweise bei richtungsweisenden Entscheidungen in der Gesundheitspolitik, Zugang zu Gesundheitsdiensten, technologische Entwicklung, Gesundheitsaspekte von Arzneimitteln sowie Mobilität und Gesundheitsversorgung. Auf diese Weise soll ein optimaler Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus geleistet werden.

8 AUSBAU DER INTERNATIONALEN DIMENSION

8.0.1 Die Sozialpolitik spielt eine immer wichtigere Rolle in den Außenbeziehungen der Union. Die Herausforderung für die Zukunft besteht darin sicherzustellen, daß die Gemeinschaft die externe Dimension der europäischen Sozialpolitik deutlich und umfassend erkennt.

i) Wichtigste Initiativen

8.1.1 – Rahmenmitteilung: Insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Weltsozialgipfels in Kopenhagen wird die Kommission eine Rahmenmitteilung vorlegen, deren Ziel es ist, die laufenden Maßnahmen zusammenzufassen, die Rolle der Union und die Verfahren für eine Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen festzulegen und Leitlinien für mittelfristige Maßnahmen vorzuschlagen (zweite Hälfte des Jahres 1996).

In diesem Zusammenhang lassen sich bereits fünf Schwerpunktbereiche definieren:

8.1.2 – Mittel- und osteuropäische Länder: Zur Unterstützung der bereits im Rahmen von PHARE und den Europaabkommen laufenden Maßnahmen wird die Kommission in Verbindung mit den Maßnahmen, die im Rahmen von PHARE und in Verbindung mit dem Weißbuch über den Binnenmarkt durchgeführt werden, ein Kooperationsprogramm für den Austausch von Informationen und Verfahrensweisen vorlegen. Damit soll der Transfer von Know-how erleichtert und die in den Europaabkommen enthaltenen Sozialbestimmungen in vollem Umfang umgesetzt werden. In den Bereichen allgemeine Bildung (TEMPUS) und berufliche Bildung sind bereits Maßnahmen in Gang, die von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in Turin verwaltet werden.

8.1.3 – Drittländer und Gebiete im Mittelmeerraum: Im Rahmen der neuen Partnerschaft mit den Mittelmeerländern wird die Kommission Maßnahmen

unterstützen, mit denen die Arbeitsplatzschaffung, die Systeme der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes, die Arbeitsbeziehungen und der Dialog zwischen den Sozialpartnern, die allgemeine und berufliche Bildung, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in der Gesellschaft, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die öffentliche Gesundheit sowie die Einrichtung von Institutionen unterstützt und gefördert werden sollen.

8.1.4 – Soziale Probleme im Kontext des Welthandels: Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) und innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) wurden vor kurzem mehrere Initiativen eingeleitet. Was das APS betrifft, so wird die Kommission einen Bericht über das Ergebnis der Analysen erstellen, die bei internationalen Organisationen wie der IAO, der WTO und der OECD über die Beziehungen zwischen Handel und Rechten der Arbeitnehmer durchgeführt wurden (zweite Hälfte des Jahres 1996). Über die weitere Behandlung der Frage der „Sozialklausel" in den verschiedenen Organisationen wird die Kommission regelmäßig berichten, wobei die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Rates der Sozialminister vom 27. März 1995 berücksichtigt werden.

8.1.5 – Bilaterale Zusammenarbeit: Das Programm für die Zusammenarbeit mit Japan in sozial- und beschäftigungspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse (Austausch von Sachverständigen, Seminare, gemeinsame Studien) wird ausgebaut. Zusätzlich beabsichtigt die Kommission, ein ähnliches Programm mit den Vereinigten Staaten einzuleiten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Möglichkeiten der Veranstaltung einiger gemeinsamer Maßnahmen mit anderen Industrieländern zu sondieren. Die Kommission verhandelt mit den Vereinigten Staaten über eine Vereinbarung zum Thema Hochschul- und Berufsbildung und prüft die Möglichkeit einer ähnlichen Vereinbarung mit Japan.

8.1.6 – Multilaterale Zusammenarbeit: In Anbetracht der weltweiten Ausdehnung des Wirtschaftsverkehrs und des Handels und der daraus resultierenden transnationalen Verflechtung von Fragen der Sozial- und Beschäftigungspolitik sowie der Arbeitsbeziehungen hat die Bedeutung von internationalen Organisationen wie UN, IAO, WHO, WTO, OECD, Europarat und G7 zugenommen. Die Kommission wird die Beziehungen zu diesen Organisationen stärken, gegebenenfalls die Benennung von Kontaktstellen im Bereich der Sozialpolitik fördern, Bereiche für gemeinsame Überlegungen und Zusammenarbeit ausfindig machen und Kooperationsverfahren mit den betroffenen internationalen Organisationen vereinbaren. Ferner wird sie ab 1996 alle zwei Jahre einen Bericht über die multilaterale Zusammenarbeit in der Sozialpolitik herausgeben. Die Probleme in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der auswärtigen Zuständigkeit der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz müssen gelöst werden. Die Kommission wird sich in dieser Hinsicht um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bemühen (1995).

9 EINE AKTIVERE GESELLSCHAFT

9.0.1 Die sozialen Reformen, mit denen den Herausforderungen und dem massiven Strukturwandel in der Union begegnet werden muß, erfordern eine neue Ausgewogenheit zwischen Rechtsvorschriften und Tarifverhandlungen sowie die verstärkte Mitwirkung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik. Ein breites Spektrum gemeinnütziger Organisationen und anderer repräsentativer Gremien muß ebenfalls viel aktiver dazu beitragen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit einer breiten gesellschaftlichen Solidarität in Einklang zu bringen.

i) Wichtigste Initiativen und neue Vorschläge für Rechtsvorschriften

9.1.1 – Entwicklung des sozialen Dialogs: Die Kommission wird eine Mitteilung über die Entwicklung des sozialen Dialogs vorlegen, in der sein Funktionieren und insbesondere die Anwendung der Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik, einschließlich Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen behandelt werden (zweite Hälfte des Jahres 1995).

9.1.2 – Sozialer Dialog auf sektoraler Ebene: Die Kommission wird ihre Überprüfung der Zahl, des Mandats, des Zuständigkeitsbereichs und der Zusammensetzung der Ausschüsse für den sozialen Dialog auf sektoraler Ebene abschließen und eine Mitteilung sowie entsprechende Änderungen vorlegen, mit denen die Beziehungen zwischen den bestehenden Beratenden Ausschüssen der einzelnen Berufsgruppen konsequent verstärkt werden sollen (zweite Hälfte des Jahres 1995).

9.1.3 – Europäisches Ausbildungszentrum für Arbeitsbeziehungen: Die Kommission wird eine Mitteilung zur Unterstützung eines Europäischen Ausbildungszentrums für Arbeitsbeziehungen vorlegen, das vor kurzem auf Initiative der Sozialpartner auf europäischer Ebene eingerichtet wurde, und den Rat auffordern, eine Entschließung zur Billigung der Mitteilung anzunehmen (erste Hälfte des Jahres 1995).

iii) Erörterung neuer Themen

9.2.1 – Europäisches Forum für Sozialpolitik: In Übereinstimmung mit der Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden im Anhang an den Vertrag über die Europäische Union und unbeschadet der besonderen Rolle der Sozialpartner ist die Kommission der Auffassung, daß gemeinnützige Vereinigungen und andere repräsentative Gremien zu zahlreichen sozialen Fragen wie soziale Ausgrenzung, Rassismus, Behinderte, demographische Trends und Überalterung der Bevölkerung konsultiert werden sollten. Die Kommission wird daher periodisch ein europäisches Forum für sozialpolitische Fragen einberufen, auf dem ein möglichst breites Spektrum der betroffenen Kreise vertreten ist. Auf der ersten Sitzung wird die Kommission das europäische Forum für Sozialpolitik und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Überarbeitung des Gemeinschafts-

charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer konsultieren (erste Hälfte des Jahres 1996).

9.2.2 Zur Vorbereitung schlägt die Kommission vor, aufbauend auf den Ergebnissen der gemeinsamen Anhörung mit dem Europäischen Parlament (Abschnitt 4) ein „comité des sages" zwecks Ausarbeitung eines Berichts einzusetzen.

9.2.3 – Beratendes Gremium für Behinderte: Die Kommission wird einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines ständigen beratenden Forums für Behindertenorganisationen vorlegen, das auf dem im Rahmen des Programms HELIOS II eingesetzten Europäischen Behindertenforum aufbaut. Aufgabe des Forums soll die Beratung in Behindertenfragen in allen Bereichen der gemeinschaftlichen Tätigkeit sein (1996).

iv) Umsetzung der Politik

9.3.1 – Europäische Beobachtungsstelle für Arbeitsbeziehungen: In enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird die Kommission 1995 die Vorkehrungen für das wirksame Funktionieren der Europäischen Beobachtungsstelle für Arbeitsbeziehungen bekräftigen. Ein erster Bericht über die Tätigkeit dieser Beobachtungsstelle soll vor Ende 1996 erstellt werden.

9.3.2 – Unterstützung für die Sozialpartner: Die Kommission wird einen Jahresbericht über die Unterstützung für die Sozialpartner vorlegen (zweite Hälfte jeden Jahres).

10 MITTELFRISTIGE SOZIALPOLITISCHE ANALYSE UND FORSCHUNG

10.0.1 Die enormen und in rascher Folge auftretenden Herausforderungen und Veränderungen, mit denen die europäische Gesellschaft konfrontiert ist, erfordern verstärkte Bemühungen hinsichtlich Analyse und Reflexion durch die partnerschaftlich zusammenarbeitenden Institutionen der Gemeinschaft. Die Kommission leitet daher Schritte ein, um ihre eigenen Kapazitäten bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen auf mittel- bis langfristige Sicht zu stärken. Die Kommission kann eine wichtige Rolle spielen, indem sie sowohl in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sammlung vergleichbarer, aktueller Daten sowie Analysen zu Themen von gemeinsamem Interesse fördert als auch die Aktivitäten spezialisierter Einrichtungen hinsichtlich ausgewählter Themen in einem Netz verknüpft.

10.0.2 Im Laufe des Jahres 1995 überprüft die Kommission die verschiedenen Beobachtungsstellen, die in den letzten Jahren eingerichtet wurden, um ihre Aufgaben genauer zu definieren und eine Steigerung ihrer Effizienz zu ermöglichen. Falls nötig, werden sie auch rationalisiert.

10.0.3 Die Kommission wird dabei alle verfügbaren Ressourcen einsetzen, sowohl hinsichtlich der Forschung als auch der aktiven Förderung von Politiken. Sie wird das Programm für sozioökonomische Schwerpunktforschung nutzen, das im Zuge des vierten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung aufgelegt wurde, sowie EUROSTAT hinzuzuziehen. Außerdem wird die Kommission die engere Zusammenarbeit mit europäischen Einrichtungen wie der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, der Europäischen Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit und anderen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten fördern. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Verknüpfung der verschiedenen Einrichtungen in Netzen und auf die Förderung des Austauschs gelegt. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Durchführbarkeit eines Systems für das Zusammenführen und den Vergleich der Ergebnisse von Studien prüfen, die in den Mitgliedstaaten und von der Kommission zu einem oder mehreren der genannten Themen durchgeführt wurden.

10.0.4 Die Kommission wird vorrangig ihre Überlegungen zu folgenden Themen verstärken: Probleme aufgrund von Unterschieden bei Beschäftigungs- und sozialen Bedingungen sowohl innerhalb der Union als auch zwischen der EU und Drittländern einschließlich Trends zu Betriebsverlagerungen aus, in und innerhalb der EU, die Frage der Organisation der Arbeitszeit/Freizeit im weitesten Sinne und die Beziehung zwischen Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, makroökonomischer Politik (einschließlich der Wirtschafts- und Währungsunion) und Sozialpolitik.

10.0.5 Besondere Beachtung soll der Bewältigung der sozialen und gesellschaftlichen Folgen der Informationsgesellschaft gewidmet werden. Die Kommission wird 1995 mit Unterstützung einer Gruppe hochrangiger Sachverständiger und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine weitreichende Erörterung der sozialen und gesellschaftlichen Implikationen der Informationsgesellschaft einleiten. Wichtigste Themen sind dabei Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung und die Unterstützung derjenigen, die Schwierigkeiten bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen haben.

10.0.6 Die Gruppe hochrangiger Sachverständiger wird im November 1995 ihren ersten Bericht abgeben; ein weiterer soll Mitte 1996 folgen. Diese Berichte werden es der Kommission erleichtern, sich ein klares Bild von den sozialen und gesellschaftlichen Themen zu machen, die in der Informationsgesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Ausgangspunkt sind die im Bericht der Kommission für den Europäischen Rat von Essen im Dezember 1994 genannten sechs prioritären Themen (Auswirkungen der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Beschäftigung, auf die Arbeitsorganisation einschließlich flexibler Unternehmen und Telearbeit, auf Rechtsvorschriften im sozialen Bereich, Folgen für den Zusammenhalt in Europas Regionen und Städten, Möglichkeiten für die Anpassung von Bildungssystemen, für eine bessere Verwaltung der Gesundheitsversorgungssysteme, für die Verbesserung der Arbeitsmarktlage und die Entwicklung der Humanressourcen). So sollen die

Bedingungen für die optimale Nutzung der neuen Möglichkeiten für Beschäftigung und Wachstum in Verbindung mit dem technologischen Wandel gründlich analysiert werden.

10.0.7 Weitere Themen von besonderem Interesse sind die Auswirkungen der Liberalisierung im Telekommunikationssektor auf die Beschäftigung unter Berücksichtigung der Folgen für die Entwicklung neuer Anwendungen und Dienstleistungen und ihres Beitrags zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten, die Förderung umweltverträglicher Vorgehensweisen und Technologien sowie die Vollendung des Binnenmarktes für Energie. Auf der Grundlage dieser Berichte wird die Kommission ein Grünbuch über die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Informationsgesellschaft vorlegen (zweite Hälfte des Jahres 1996).

11 AUF DEM WEG ZU EINER WIRKSAMEREN ANWENDUNG EUROPÄISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

11.0.1 Im Weißbuch wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Stand der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften im sozialen Bereich erhöht werden muß. Dies stieß auf weitreichende Zustimmung. Auf seiner Tagung am 27. März 1995 bekräftigte der Rat seine Absicht, diese Situation zu verbessern. Die Kommission wird sich daher noch stärker für die ordnungsgemäße und angemessene Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einsetzen. Außerdem wird sie zwecks höherer Effizienz und Sicherstellung der Transparenz Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union treffen. In diesem Zusammenhang sollen die Schlußfolgerungen der Molitor-Gruppe berücksichtigt werden. Die Kommission wird ferner die notwendigen Maßnahmen zur stärkeren Sensibilisierung für Rechtsvorschriften im sozialen Bereich in der gesamten Europäischen Union treffen.

i) Kontrolle

11.1.1 – Umsetzung von Richtlinien: Zusätzlich zu ihrer überwachenden Tätigkeit wird die Kommission einen jährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der einzelnen Richtlinien im sozialen Bereich in nationales Recht erstellen.

11.1.2 – Anwendung von Richtlinien: Berichte über die Anwendung spielen eine wichtige Rolle bei der Analyse, die die Kommission bezüglich der Konformität nationaler Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinien vornimmt. Mit ihrer Hilfe kann sie sich ein Bild von der Situation in jedem Mitgliedstaat machen und beurteilen, ob die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens notwendig ist. Daher wird in alle künftigen Richtlinien eine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung eines Anwendungsberichts aufgenommen.

11.1.3 Was die bereits bestehenden Richtlinien betrifft, so wird die Kommission den Bericht über die Anwendung der Richtlinie zum Thema Zahlungsunfähigkeit in der ersten Jahreshälfte 1995 annehmen und bereits vorliegende Anwendungs-

berichte mit Bezug auf die Situation in den neuen Mitgliedstaaten bis Ende 1995 aktualisieren (siehe Absatz 4.4.1). Die Kommission wird außerdem die Anwendung derjenigen Richtlinien überprüfen, bei denen noch kein entsprechender Bericht vorgesehen war.

11.1.4 – Durchsetzung der Rechtsvorschriften: Die Kommission wird eine Reihe von Initiativen einleiten, um sicherzustellen, daß EU-Rechtsvorschriften im sozialen Bereich in vollem Umfang durchgesetzt werden. Ferner wird sie eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern fördern:

11.1.5 – Kontaktstellen: Zur Gewährleistung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird eine Liste von Kontaktstellen erstellt (erste Hälfte des Jahres 1995). Alle künftigen Richtlinien werden eine spezifische Verpflichtung enthalten, nach der die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie sowie eine Kontaktstelle in der zuständigen nationalen Verwaltung mitzuteilen haben.

11.1.6 – Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter: Die Kommission wird einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter annehmen und damit die Arbeit dieses Ausschusses formalisieren, der seit 12 Jahren inoffiziell tätig ist und zur wirksamen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beitragen wird (erste Hälfte des Jahres 1995).

11.1.7 – Austausch von Aufsichtsbeamten und bewährten Verfahrensweisen: Die Kommission wird prüfen, wie die Netze der Arbeitsaufsichtsbeamten auf andere Gebiete als Gesundheitsschutz, Sicherheit und Arbeitshygiene am Arbeitsplatz ausgedehnt werden können. Sie wird eine Untersuchung einleiten, mit der der allgemeine Rahmen der nationalen Aufsichtssysteme im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit und die möglichen Verbindungen zwischen diesen Bereichen bewertet werden soll. Ferner wird sie den Austausch von Aufsichtsbeamten, Informationen und bewährten Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten fördern (1996).

11.1.8 – Sanktionen: Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Rechtsvorschriften der Union uneingeschränkt durchgesetzt werden, und zwar unter anderem durch geeignete Kontroll- oder Sanktionsmechanismen, die in der Praxis wirksam sind und eine abschreckende Wirkung haben. Die Kommission wird in alle künftigen Rechtsvorschriften eine Standardklausel aufnehmen, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

11.1.9 – Anwendung von Richtlinien durch Tarifverträge: In Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Abkommens über die Sozialpolitik sowie unter Berücksichtigung unterschiedlicher nationaler Praktiken wird die Kommission eine Mitteilung vorlegen, in der das gesamte Gebiet der Anwendung von Richtlinien der Gemeinschaft durch Tarifverträge behandelt wird. In der Mitteilung sollen auch Möglichkeiten und Verfahren zur

Einbeziehung der Sozialpartner in den Prozeß der Kontrolle der Umsetzung und Durchsetzung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften behandelt werden (1996).

11.1.10 In alle künftigen Richtlinien wird eine Klausel über die Anwendung durch Tarifverträge aufgenommen, sofern die betreffenden Fragen im Rahmen von Tarifverhandlungen durch die Sozialpartner geregelt werden könnten.

ii) Effizienz und Transparenz

11.2.1 Wenn die EU-Rechtsvorschriften in der gesamten Union in vollem Umfang durchgesetzt werden sollen, müssen sie vereinfacht, aktualisiert und gegebenenfalls verdeutlicht werden.

11.2.2 – In den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, soziale Sicherheit sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat die Kommission bereits in diese Richtung gehende Vorschläge vorgelegt (siehe Abschnitte 2 und 3).

11.2.3 – Die Kommission wird 1995 weitere Maßnahmen auf den Gebieten Arbeitsrecht sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz treffen, und zwar mit der Annahme von Vorschlägen zu den Themen Massenentlassungen (Konsolidierung der Richtlinien 75/129 und 92/56), Karzinogene (Aktualisierung der Richtlinie 90/394) sowie biologische Einwirkungen (Umstufung von Einwirkungen in Anhang II der Richtlinie 90/679 unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts). Die Kommission wird in alle künftigen Richtlinien Revisionsklauseln aufnehmen.

iii) Information und Anleitung

11.3.1 Zur Sensibilisierung für europäische Rechtsvorschriften und Maßnahmen im sozialen Bereich ist ein umfassendes Informationsprogramm geplant. Die Informationstätigkeit richtet sich an die europäischen Bürger im allgemeinen und auch an spezielle Zielgruppen (einschließlich Unternehmen, Sozialpartner, öffentliche Verwaltungen und NRO). Nationalen und regionalen Verwaltungen kommt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen über einschlägige Programme und Politiken zu.

11.3.2 – Veröffentlichungen: Zusätzlich zu den bereits existierenden Veröffentlichungen (Soziales Europa, Beschäftigungsbericht und Bericht über die soziale Sicherheit) wird die Kommission eine Reihe von Veröffentlichungen erstellen und einige Dokumente annehmen, mit denen europäischen Bürgern klare und leicht verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dazu werden gehören:

- eine Übersicht über das gesamte Sozialrecht der Union (zweite Hälfte des Jahres 1995);
- ein Leitfaden für nationale Maßnahmen zur Anwendung von Rechtsvorschriften;

- eine Reihe von Leitfäden über die soziale Sicherheit von Personen, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern (erste Hälfte des Jahres 1995);
- ein Memorandum über die Wahrung der Ansprüche von Arbeitnehmern beim Übergang von Unternehmen (zweite Hälfte des Jahres 1995);
- ein jährlicher Bericht über Chancengleichheit für Frauen und Männer (1996);
- die Aktualisierung der vergleichenden Studie über Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen;
- eine allgemeine Broschüre über den Europäischen Sozialfonds „Entwicklung der Humanressourcen in der Union 1994-1999" und
- ein für KMU bestimmtes Handbuch für die Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

11.3.3 – Ausbildung und Anleitung: Die Kommission wird 1995 und 1996 eine Reihe von Informations- und Ausbildungsaktivitäten durchführen, um durch die Euroschalter und EURES-Netze Hilfestellung und Anleitung bei der Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften im sozialen Bereich auf Unternehmen und Einzelpersonen zu geben. Außerdem wird die Kommission ein Informationsprogramm für Personalleiter von Großunternehmen durchführen. Zu den wichtigsten Maßnahmen in diesem Bereich gehören:

11.3.4 – die Annahme eines Vorschlags für ein spezifisches Programm SAFE mit dem Ziel, die Sensibilisierung für EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern;

11.3.5 – die Annahme von Leitfäden zur praktischen Anwendung von EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz;

11.3.6 – die Förderung einer Reihe von Zusammenkünften der Sozialpartner mit dem Ziel, die Ausbildung von Sozialpartnern zu verbessern und auszubauen, um so den Abschluß von Vereinbarungen über Unterrichtung und Anhörung in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu erleichtern;

11.3.7 – die Annahme einer Mitteilung über Verfahren und Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 119 und der Gleichstellungsrichtlinie mit dem Ziel, die Kenntnisse von Anwälten, Richtern und anderen betroffenen Gruppen über Verfahrensprobleme zu verbessern, die bei Beschwerden in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auftreten.

Anhang I

Schwebende Vorschläge im sozialen Bereich

Freizügigkeit und soziale Sicherheit

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zum Thema soziale Sicherheit für Wanderarbeitnehmer:

- bezüglich Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Vorruhestand (ABl. Nr. Nr. C 169 vom 09.07.80, S. 22)
  EP: 19.12.80 (ABl. Nr. C 346 vom 31.12.80, S. 103)
  WSA: 10.12.80 (ABl. Nr. C 353 vom 13.12.80, S. 13)
  - **wird zurückgezogen**

- bezüglich der Ausweitung des Geltungsbereichs (ABl. Nr. C 46 vom 20.02.92, S. 1)
  EP: 13.03.92 (ABl. Nr. C 94 vom 13.04.92, S. 32)
  WSA: 26.02.92 (ABl. Nr. C 98 vom 21.04.92, S. 4)

- verschiedene Änderungen (ABl. Nr. C 143 vom 26.05.94)
  EP: in Arbeit
  WSA: 14.09.94 (ABl. Nr. C 393 vom 31.12.94, S. 5)

Verordnung über die Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ABl. Nr. C 110 vom 25.04.83, S. 1)
EP: 11.10.85 (ABl. Nr. C 288 vom 11.11.85, S. 148)

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Richtlinie 68/360/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. Nr. C 100 vom 21.04.89, S. 6)
EP: 14.02.90 (ABl. Nr. C 68 vom 19.03.90, S. 93)
WSA: 27.04.89 (ABl. Nr. C 159 vom 26.06.89, S. 65)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 119 vom 15.05.90, S. 10)

Arbeitsrecht

Entwurf für eine Richtlinie über Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (die „Vredeling"-Richtlinie) (ABl. Nr. C 297 vom 15.11.80, S. 3)
EP: 14.12.82 (ABl. Nr. C 13 vom 17.01.83, S. 25)
WSA: 27.01.82 (ABl. Nr. C 77 vom 29.03.82, S. 6)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 217 vom 12.08.83, S. 3)
- **wird zurückgezogen**

Entwurf für eine Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen (ABl. Nr. C 39 vom 15.02.91, S. 10)
EP: 10.07.91 (ABl. Nr. C 240 vom 16.09.91, S. 132)
WSA: 20.03.91 (ABl. Nr. C 120 vom 06.05.91, S. 35)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 336 vom 31.12.91, S. 11)
– **wird zurückgezogen**

Entwurf für eine 5. Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (ABl. Nr. C 240 vom 19.08.83, S. 2)

Entwurf für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse:

– im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. C 224 vom 08.09.90, S. 4)
EP: 20.11.90 (ABl. Nr. C 324 vom 24.12.90, S. 96)
WSA: 19.09.90 (ABl. Nr. C 332 vom 31.12.90, S. 167)
– **wird zurückgezogen**

– im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen (ABl. Nr. C 224 vom 08.09.90, S. 6)
EP: 24.10.90 (ABl. Nr. C 295 vom 26.11.90, S. 97)
WSA: 19.09.90 (ABl. Nr. C 332 vom 31.12.90, S. 167)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 305 vom 05.12.90, S.8)
– **wird zurückgezogen**

Entwurf für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (ABl. Nr. C 225 vom 30.08.91, S. 6)
EP: 10.02.93 (ABl. Nr. C 72 vom 15.03.93, S. 85)
WSA: 18.12.91 (ABl. Nr. C 49 vom 24.02.92, S. 41)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 187 vom 09.07.93, S. 5)

Entwurf für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie bezüglich des Übergangs von Unternehmen (ABl. Nr. C 274 vom 01.10.94, S. 10)
EP: in Arbeit
WSA: 30.03.95

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Entwurf für eine Entscheidung über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen (ABl. Nr. C 183 vom 10.07.84, S. 17)
EP: 14.02.85 (ABl. Nr. C 72 vom 18.03.85, S. 110)
WSA: 27.09.84 (ABl. Nr. C 307 vom 19.11.84, S. 2)
– **wird zurückgezogen**

Entwurf für einen Beschluß des Rates über die Erstreckung der Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlen (ABl. Nr. C 111 vom 25.04.87, S. 6)
EP: 15.04.88 (ABl. Nr. C 122 vom 09.05.88, S. 374)
WSA: 24.09.87 (ABl. Nr. C 319 vom 30.11.87, S. 29)

Entwurf für eine Richtlinie bezüglich Transporttätigkeiten (ABl. Nr. C 25 vom 28.01.93, S. 17)
EP: 14.07.93 (ABl. Nr. C 225 vom 20.09.93, S. 80)
WSA: 28.04.93 (ABl. Nr. C 161 vom 14.06.93, S. 1)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 294 vom 30.10.93, S. 4)

Entwurf für eine Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe (ABl. Nr. C 165 vom 16.06.93, S. 4)
EP: 20.04.94 (ABl. Nr. C 128 vom 09.05.94, S. 176)
WSA: 24.11.93 (ABl. Nr. C 34 vom 02.02.94, S. 42)
geänderter Vorschlag (KOM(94) 230, dem Rat übermittelt am 09.06.1994)

Entwurf für eine Richtlinie über physikalische Einwirkungen (ABl. Nr. C 77 vom 18.03.93, S. 12)
EP: 20.04.94 (ABl. Nr. C 128 vom 09.05.94, S. 154)
WSA: 30.06.93 (ABl. Nr. C 249 vom 13.09.93, S. 28)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 230 vom 19.08.94, S. 3)

Entwurf für eine Richtlinie über Arbeitsmittel (Änderung) (ABl. Nr. C 104 vom 12.04.94, S. 4)
EP: in Arbeit
WSA: 23.11.94

Änderung der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(94) 651 vom 15.12.94)

Chancengleichheit

Entwurf für eine Richtlinie über Elternurlaub (ABl. Nr. C 333 vom 09.12.83, S. 6)
EP: 30.03.84 (ABl. Nr. C 117 vom 30.04.84, S. 180)
WSA: 24.05.84 (ABl. Nr. C 206 vom 06.08.84, S. 47)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 316 vom 27.11.84, S. 7)
- **wird zurückgezogen**

Entwurf für eine Richtlinie zur Beweislast (ABl. Nr. C 176 vom 05.07.88, S. 5)
EP: 15.12.88 (ABl. Nr. C 12 vom 16.01.89, S. 188)
WSA: 27.10.88 (ABl. Nr. C 337 vom 31.12.88, S. 58)
- **wird zurückgezogen**

Entwurf für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung bei den Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. C 309 vom 19.11.87, S. 10)
EP: 16.09.88 (ABl. Nr. C 262 vom 10.10.88, S. 179)
WSA: 25.02.88 (ABl. Nr. C 95 vom 11.04.88, S. 4)

Anhörung der Sozialpartner zur Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben (SEK(95) 276 vom 22.02.95)

Ausgrenzung

Entwurf für einen Beschluß über ein mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität (KOM(93) 435 vom 22.09.93)
EP: 24.02.94 (ABl. Nr. C 77 vom 14.03.94, S. 43)
WSA: 21.12.93 (ABl. Nr. C 52 vom 19.02.94, S. 4).

Behinderte

Entwurf für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 68 vom 16.03.91, S. 7)
EP: 20.11.91
WSA: 29.05.91 (ABl. Nr. C 191 vom 22.07.91, S. 2)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 015 vom 21.01.92, S. 18)

Ältere Menschen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Unterstützung von seiten der Gemeinschaft für Aktionen zugunsten älterer Menschen (KOM(95) 53 vom 01.03.95)

Öffentliche Gesundheit

Entwurf für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Prävention von Aids (ABl. Nr. C 333 vom 29.11.94, S. 34)
WSA: 30.03.95

Entwurf für einen Beschluß über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung (ABl. Nr. C 139 vom 21.05.94, S. 12)
WSA: 14.09.94 (ABl. Nr. C 313 vom 31.12.94, S. 8)
AR: 27.09.94

Entwurf für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung (ABl. Nr. C 252 vom 09.09.94, S. 3)
WSA: 25.01.95
AR 16.11.94

Entwurf für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Prävention der Drogenabhängigkeit (ABl. Nr. C 257 vom 14.09.94, S. 4)
WSA: 22.02.95
AR: 16.11.94

Entwurf für eine Richtlinie betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse (ABl. Nr. C 167 vom 27.06.91, S. 3)
EP: 11.02.92 (ABl. Nr. C 067 vom 16.03.92, S. 37)
WSA: 23.09.92 (ABl. Nr. C 313 vom 30.11.92, S. 27)
geänderter Vorschlag (ABl. Nr. C 129 vom 21.05.92, S. 5)

Internationaler Bereich

Entwurf für einen Beschluß über die Wahrnehmung der auswärtigen Zuständigkeit der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenzen bei gemeinsamer Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten
(KOM(94) 2 endg. vom 12. 01.94)

ISSN 0256-2383

KOM(95) 134 endg.

DOKUMENTE

DE 05

Katalognummer : CB-CO-95-162-DE-C

ISBN 92-77-87937-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg